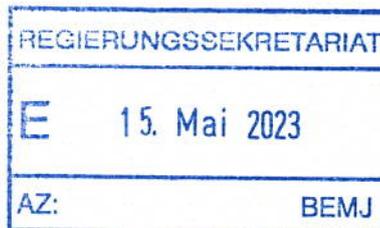
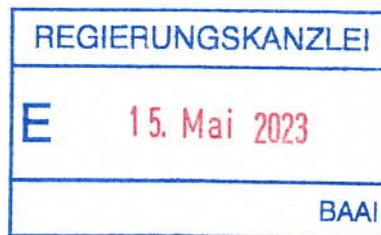


Per Boten

Regierungsrätin Dr. Graziella Marok-Wachter
Ministerin für Infrastruktur und Justiz
pA Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
9490 Vaduz



Vaduz, 15.05.2023

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze (Reform im Justizwesen)

Sehr geehrte Frau Dr. Marok-Wachter
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Wir erlauben uns, Ihnen innert offener Vernehmlassungsfrist nachstehende Stellungnahme¹ zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die in Planung befindliche Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze (Reform im Justizwesen; im Nachstehenden einheitlich: die "**Justizreform**") zu unterbreiten:

INHALTSVERZEICHNIS

A. Ausgangslage	4
B. Erwägungen und Ziele der Justizreform	4
C. Kritik an der Justizreform	5
I. Zur beabsichtigten Professionalisierung der Justiz / (angeblichen) Umsetzung von Empfehlungen der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO).....	5
a. <i>Auflassung von FOGH und VGH wurde von GRECO nie gefordert</i>	5
b. <i>Schaffung eines zweigliedrigen Instanzenzuges in Zivil- und Strafsachen ist geradezu widerläufig zur bisherigen Empfehlungspraxis von GRECO</i>	7
c. <i>Fehlende Notwendigkeit einer Auflassung bestehender Instanzen zur Beseitigung/Entschärfung des Risikofaktors von Interessenkonflikten aufgrund von im Nebenamt als Richter tätigen liechtensteinischen Anwälten</i>	7
d. <i>Empfehlung von GRECO lautet auf "Prüfung" – nicht auf "Beseitigung" – nebenamtlicher Richter; Beibehalt jedenfalls der als FOGH-Richter tätigen ausländischen Berufsrichter und Professoren ist im Lichte der bisherigen Empfehlungspraxis von GRECO als Ergebnis einer solchen Prüfung geradezu zwingend</i>	8
e. <i>Abbau von Nebenrichtertum trifft die falschen Instanzen</i>	11
f. <i>Justizreform sieht mit Stiftungs- und Trustangelegenheiten gerade in einem hochkritischen Bereich sogar noch einen weiteren Ausbau des Nebenrichtertums vor</i>	12
II. Zur (angeblich) zu niedrigen Auslastung des FOGH und des VGH.....	13
a. <i>Rückläufigkeit der FOGH-Fallzahlen ist nicht Ausdruck einer schwindenden Nachfrage nach FOGH-Entscheiden, sondern Ergebnis der regierungseigenen Rechtsmittelbeschränkungen im Zuge der Verfahrensrechtsnovelle LGBI 2018 Nr 207 sowie der Covid-19-Restriktionen</i>	13
b. <i>Bedeutung von Höchstgerichten bemisst sich nicht anhand von Fallzahlen</i>	14
c. <i>Fallzahlen von FOGH und VGH sind nicht niedrig – weder relativ noch absolut</i>	15
d. <i>Zur angeblichen fehlenden finanziellen Attraktivität des Höchstrichteramtes beim FOGH</i>	16
III. Zur beabsichtigten Straffung von Gerichtsverfahren bzw Verfahrensbeschleunigung und der damit – angeblich – erzielbaren Aufwandsvermeidung.....	18
a. <i>Reduktion des Instanzenzuges hätte Häufung von kassatorischen Entscheidungen und StGH-Beschwerden – und damit gerade keine Verfahrensstraffung – sowie Verlust an Entscheidungsqualität zur Folge</i>	18
b. <i>Tatsächliche Verfahrensstraffung bedürfte anderer – längst überfälliger – Reformen: Digitalisierung der Gerichte</i>	20
IV. Zur Funktion des FOGH innerhalb des liechtensteinischen Rechtssystems.....	21
a. <i>Zur Rolle des FOGH als Rechtsinstanz</i>	21
b. <i>Zur Beseitigung einer gleichwertigen Rechtsinstanz bei Einführung eines lediglich zweistufigen Instanzenzuges</i>	22
V. Zur (angeblichen) Verzichtbarkeit des FOGH wegen hoher Qualität der FOG-Rechtsprechung und Wahrung des Rechtszugs zum StGH.....	23
a. <i>Unbegründete Argumentation; Qualität des FOGH liegt auch an strukturellen Besonderheiten</i>	23
b. <i>Entscheidungsqualität der zweiten Instanz ist nicht in Stein gemeißelt</i>	24
c. <i>Entscheidungsqualität des FOGH ist (auch) Ausfluss einer Wechselwirkung zwischen den Rechtsmittelinstanzen</i>	25

<i>d. Abschaffung des FOGH hätte eine Verminderung der Entscheidungsqualität zweiter Instanz jedenfalls auf rechtlicher Ebene zur Folge</i>	25
<i>e. Anrufbarkeit des StGH stellt keinen gleichwertigen Ersatz für Überprüfbarkeit von Entscheidungen durch FOGH dar</i>	26
VI. Zur physischen Verankerung des mit dem Obergerichtshof neu zu schaffenden Höchstgerichtes in Liechtenstein: Digitalisierung gefordert; Argument will latent mehr Kontrolle über Gerichtsbarkeit; Erfordernis physischer Anwesenheit schliesst österreichische und schweizerische Berufsrichter und Professoren gegen altbewährte Tradition vom Richteramt aus	27
VII. Instanzenzug vom Präsidenten zum Senat des Obergerichtshofes in Angelegenheiten des Disziplinarrechts ist derzeitigem Instanzenzug nicht gleichwertig	29
VIII. Zur beabsichtigten Stärkung des Finanzplatzes durch Einrichtung spezialisierter erstinstanzlicher Senate in Stiftungs- und Trustangelegenheiten	30
<i>a. Nebenamtliche Richterstellen in den Fachsenaten konterkarieren GRECO-Empfehlungen</i>	30
<i>b. Unsachgemässheit einer Differenzierung zwischen streitiger und ausserstreitiger Stiftungs- und Trustangelegenheiten in puncto erstinstanzlicher Gerichtsbesetzung</i>	30
<i>c. Unsachgemässheit einer Differenzierung zwischen erst- und zweitinstanzlichen HG-Verfahren in puncto Gerichtsbesetzung</i>	32
<i>d. Notwendig wäre stattdessen die Öffnung des Rechtswegs in Stiftungs- und Treubänderschaftsangelegenheiten zum FOGH</i>	32
D. Fazit	33

A. AUSGANGSLAGE

Gemäss dem Vernehmlassungsbericht (im Nachfolgenden einheitlich: der "VB")² ist angedacht, im Zuge der Justizreform das Fürstliche Obergericht (im Nachfolgenden einheitlich: das "FOG") zur obersten Instanz in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen zu machen, indem es den Fürstlichen Obersten Gerichtshof (im Nachfolgenden einheitlich: der "FOGH") und den Verwaltungsgerichtshof (im Nachfolgenden einheitlich: der "VGH") in sich hineinfusioniert. Der Gebrauch von Begriffen aus der Welt der Fusionen ist durchaus angemessen: Nach allem, was man über die Vorgangsweise der Regierung weiss, ist von einer feindlichen Übernahme des übergeordneten FOGH durch das untergeordnete FOG zu sprechen. Der Bedeutungsgewinn soll sich im Namen bemerkbar machen. Aus dem "Fürstlichen Obergericht" soll der "Fürstliche Obergerichtshof" werden.¹ Hierdurch soll der Instanzenzug in Zivil- und Strafsachen um eine Instanz verkürzt werden. Weiters solle der Finanzplatz durch Errichtung "je eines **spezialisierten Senats für das Stiftungsrecht sowie das Trustrecht**" beim Fürstlichen Landgericht gestärkt werden.²

B. ERWÄGUNGEN UND ZIELE DER JUSTIZREFORM

Die hinter diesen Massnahmen stehenden Erwägungen und Ziele der Regierung sind lt VB³ insbesondere die folgenden:

- **Professionalisierung der Justiz** und (angebliche) **Umsetzung von Empfehlungen der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO)**⁴;
- eine (angeblich) **zu niedrige Auslastung des FOGH**;⁵
- "**Ressourcenproblematik**", weil Funktion als hauptberuflicher FOGH-Richter aufgrund geringer Auslastung (angeblich) finanziell unattraktiv wäre;⁶
- **Straffung von Gerichtsverfahren bzw Verfahrensbeschleunigung**⁶ und damit – angeblich – Einsparung personellen und organisatorischen Aufwands⁷;
- **FOGH hätte** – anders als die Höchstgerichte der Nachbarstaaten – mangels verschiedener Gerichtssprengel in Liechtenstein **keine einheitliche und gleichmässige Rechtsanwendung zu gewährleisten** und auch nur eingeschränkt **Rechtsfortbildung** zu betreiben;⁸

¹ Vgl VB 7 f.

² Vgl VB 8.

³ Vgl VB 7 sowie 11 f.

⁴ Vgl VB 24.

⁵ Vgl VB 27.

⁶ Vgl VB 30.

⁷ Vgl VB 32.

⁸ Vgl VB 25–27.

- (angebliche) Verzichtbarkeit des FOGH **wegen hoher Qualität bereits der FOG-Rechtsprechung und Wahrung des Rechtszugs zum StGH;**⁹
- **physische Verankerung** des mit dem Obergerichtshof neu zu schaffenden **Höchstgerichtes in Liechtenstein;**¹⁰

C. KRITIK AN DER JUSTIZREFORM

I. ZUR BEABSICHTIGTEN PROFESSIONALISIERUNG DER JUSTIZ / (ANGEBLICHEN) UMSETZUNG VON EMPFEHLUNGEN DER STAATENGRUPPE DES EUROPARATES GEGEN KORRUPTION (GRECO)

Laut VB zielt die Regierung mit der Aufnahme des FOGH und des VGH in das FOG, neu "Obergerichtshof", zunächst darauf ab, eine **Professionalisierung der Gerichte** durch eine **Verringerung der Anzahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richter** vorzunehmen.¹¹ Dies diene – so der VB – der Umsetzung der Ergebnisse der vierten Evaluationsrunde von GRECO vom 17. Juni 2022, die es als problematisch beurteilte, dass Rechtsanwälte im Sinne einer Nebenbeschäftigung bzw. nebenamtlich als Richter agieren, was zu Interessenskonflikten führen könne.

a. *Auflassung von FOGH und VGH wurde von GRECO nie gefordert*

Zunächst ist festzuhalten, dass GRECO den FOGH und den VGH als Instanzen an sich sowie die derzeitige Ausgestaltung der Instanzenzüge in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in Verwaltungssachen zu keinem Zeitpunkt kritisiert hat. Eine **Auflassung des FOGH und des VGH**, wie sie im Zuge der Justizreform nunmehr erfolgen soll, wurde **von GRECO weder in der vierten Evaluationsrunde noch irgendwann früher je empfohlen, geschweige denn gefordert.**¹²

Tatsächlich lauteten die jüngsten Empfehlungen von GRECO hinsichtlich möglicher Änderungen in Bezug auf die liechtensteinische Gerichtsbarkeit – gegliedert in insgesamt vier "Empfehlungsgruppen" – alleine dahingehend¹³,

- das **Richterauswahlverfahren insofern anzupassen**, als (i) der Rolle der Justiz im Auswahlverfahren erheblich mehr Gewicht zu verleihen sei, (ii) alle offenen Stellen für das Richteramt laut Gesetz öffentlich auszuschreiben und das Verfahren transparenter zu gestalten sei(en) sowie (iii) Integritätsanforderungen für die Auswahl von Richtern einzuführen seien, die von konkreten und objektiven Kriterien bestimmt sind, die vor der Ernennung zu prüfen seien und diese Kriterien publik zu machen;

⁹ Vgl. VB 32.

¹⁰ Vgl. VB 32 f.

¹¹ Vgl. VB 7.

¹² Vgl. Evaluationsbericht GRECO (Liechtenstein) vom 25.09.2020, dort Ziff. 154, Empfehlungen ix.–xii.

- einen **richterlichen Verhaltenskodex** zusammen mit erläuternden Kommentaren und praktischen Beispielen durch die Justiz zu verabschieden, zu überwachen und publik zu machen;¹⁵
- die Frage der vollständigen Professionalisierung aller Richter und der Beschränkung der Anzahl an nebenamtlichen Richtern eingehend zu **prüfen** und **Vorschriften in Bezug auf Interessenkonflikte einzuführen**, die sich mit der besonderen Situation **nebenamtlicher Richter** befassen, die auch als praktizierende Rechtsanwälte tätig sind; sowie¹⁶
- Schulungen zu Integritätsfragen auf der Grundlage des künftigen richterlichen Verhaltenskodexes einzurichten und allen Richtern eine **vertrauliche Beratung anzubieten**.¹⁷

Drei dieser vier Empfehlungsgruppen – bezeichnenderweise exakt jene, hinsichtlich derer GRECO ganz konkrete Massnahmen empfohlen hat –, nämlich die Anpassung des Richterauswahlverfahrens, die Schaffung eines richterlichen Verhaltenskodex sowie die Einrichtung richterlicher Schulungs- und Beratungsangebote, werden **im Zuge der geplanten Justizreform überhaupt nicht angegangen und völlig ignoriert!**¹⁸

Auch in puncto der letzten verbleibenden Empfehlungsgruppe **übergang die Regierung** die ganz **konkrete Massnahmenempfehlung** von GRECO in Bezug auf die Einführung ergänzender **Vorschriften in Bezug auf Interessenkonflikte**, die sich mit der besonderen Situation nebenamtlicher Richter befassen, die auch als praktizierende Rechtsanwälte tätig sind. Dies ist insofern beachtenswert, als sich aus dieser Empfehlung an sich bereits per se ergäbe, dass GRECO die **Ausübung eines richterlichen Nebenamtes durch praktizierende Rechtsanwälte nicht per se** – dh absolut – **ablehnt**, sondern mit Blick auf die spezifischen Verhältnisse Liechtensteins (Kleinheit des Landes, beschränkter Pool geeigneter Kandidaten etc) **im Ergebnis** – wenn auch unter der Bedingung der Einführung der vorerwähnten (in der Vernehmlassungsvorlage aber gerade nicht angegangenen) Ausschluss-/Ablehnungstatbestände – **akzeptierte**.¹³ Stattdessen sah sich die Regierung durch die einzig verbleibende – und im VB aufgegriffene – Empfehlung von GRECO, nämlich jene, die Frage der **vollständigen Professionalisierung aller Richter und der Beschränkung der Anzahl an nebenamtlichen Richtern** eingehend zu **prüfen** (!) offenbar dazu veranlasst, mit der Ersetzung des FOGH und des VGH durch das FOG (ie den neuen "Obergerichtshof") jene bis ins Mark des liechtensteinischen Justizwesens reichende Umgestaltung – treffender wohl: **Entkernung** – desselben in die Wege zu leiten, die der VB nunmehr vorsieht. Doch dieser Eingriff basiert – um es ein weiteres Mal zu betonen – *nicht* auf einer konkreten Empfehlung von GRECO, welche auf die Auflassung des FOGH oder des VGH oder eine Umgestaltung der Instanzenzüge lautete, sondern einzig und allein auf der – nach Ansicht der Verfasser: grundverkehrten – Interpretation der Regierung dessen, was GRECO (angeblich) unter einer "vollständigen Professionalisierung" von Richtern verstehen sollte.¹⁹

¹³ Vgl hierzu insbesondere Evaluationsbericht GRECO (Liechtenstein) vom 25.09.2020, dort Ziff 97 ("Wenngleich eine Option darin bestehen könnte, die für vollamtliche Richter geltende Unvereinbarkeit mit einer parallelen Tätigkeit als praktizierende Rechtsanwälte auf diese auszudehnen (siehe Ziff. 98), **akzeptiert das GET die Tatsache, dass es dann in einem Land dieser Grösse schwieriger wäre, nebenamtliche Richter mit einschlägigem juristischem Hintergrund zu finden.**"; Hervorhebung hinzugefügt).

- b. *Schaffung eines zweigliedrigen Instanzenzuges in Zivil- und Strafsachen ist geradezu widerläufig zur bisherigen Empfehlungspraxis von GRECO*

Tatsächlich kann sich die im Zuge der Justizreform geplante Schaffung eines zweigliedrigen Instanzenzuges in Zivil- und Strafsachen für Liechtenstein nicht nur *nicht* auf diesbezügliche Empfehlungen von GRECO hinsichtlich möglicher Änderungen in Bezug auf die liechtensteinische Gerichtsbarkeit stützen¹⁴, sondern eine solche läuft – gerade gegenteilig – der bisherigen Empfehlungspraxis von GRECO zuwider:

In einem Evaluationsbericht für **Island** hat GRECO nämlich in der dortigen Ergänzung des bis Ende 2017 bestandenen zweigliedrigen Instanzenzuges in Straf- und Zivilsachen durch "Einschub" eines zweitinstanzlichen Berufungsgerichts ("*Landsréttur*") – und damit im Ergebnis der Schaffung des heute in Island bestehenden dreigliedrigen Instanzenzuges in Straf- und Zivilsachen – eine **"Stärkung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Fairness in Gerichtsverfahren"** erkannt:²¹

Finally, there are also important considerations referring to the structure of the judicial system **which is currently a two-tier court system** (...). A number of reforms were delayed when the banking crisis hit the country. Actual implementation of the proposed changes, including through **the establishment of a three tier system, could result in improvements concerning the available appeal channels at both courts and prosecution services; this can only strengthen independence, impartiality and fairness in judicial processes.**¹⁵

Schliesslich gibt es auch wichtige Überlegungen zur Struktur des Justizsystems, das **gegenwärtig ein zweistufiges Gerichtssystem** ist (...). Eine Reihe von Reformen wurde verzögert, als die Bankenkrise das Land traf. Die tatsächliche Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen, einschliesslich der **Einführung eines dreistufigen Systems**, könnte zu **Verbesserungen bei den verfügbaren Rechtsmitteln sowohl bei den Gerichten als auch bei den Staatsanwaltschaften führen; dies kann die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Fairness der Gerichtsverfahren nur stärken.**

Vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass die im Zuge der Justizreform geplante Schaffung eines zweigliedrigen Instanzenzuges in Zivil- und Strafsachen für Liechtenstein im Sinne von GRECO wäre, ja eine solche gar "der Umsetzung von Empfehlungen"¹⁶ von GRECO diene, verkennt die bisherige Empfehlungspraxis von GRECO.²²

- c. *Fehlende Notwendigkeit einer Auflassung bestehender Instanzen zur Beseitigung/Entschärfung des Risikofaktors von Interessenkonflikten aufgrund von im Nebenamt als Richter tätigen liechtensteinischen Anwälten*

Wenn sich GRECO an den in diversen Instanzen – beim StGH, beim FOGH, beim FOG (dort Stellvertreter von FOG-Richtern betreffend, die allerdings regelmässig amtieren), beim VGH und bei den Beschwerdekommisionen – **im Nebenamt als Richter fungierenden liechtensteinischen Rechtsanwältinnen** und der damit verbundenen Gefahr von **Interessen-**

¹⁴ Vgl hierzu oben Rz 12 ff.

¹⁵ Vgl hierzu insbesondere Evaluationsbericht GRECO (Island) betreffend die vierte Evaluationsrunde vom 22.03.2013, abrufbar unter <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016806c67c5>, dort Ziff 5. Hervorhebungen hinzugefügt.

¹⁶ So: VB 7.

konflikten stört¹⁷, so ist diese Besorgnis im Lichte des StGH-seitig judizierten vergleichsweise strengen Befangenheitsmassstabs¹⁸ zumindest nicht von vornherein völlig unbegründet:

Zwar wird besagter "Risikofaktor" der richterlich im Nebenamt tätigen liechtensteinischen Rechtsanwälte beim FOGH **in praxi** bereits dadurch entschärft, dass **diese nie als Referenten fungieren**. Stattdessen kommt diese Rolle – und die damit verbundene tatsächliche Entscheidungsmacht – **stets den zu Richtern des FOGH bestellten österreichischen und schweizerischen Berufsrichtern und Professoren** zu, doch ist **diese Rollenverteilung zumindest nicht gesetzlich verankert**. Wollte man das Problem nicht überhaupt auf dieser Ebene lösen – entsprechende Regelungen wären systematisch wohl in das GOG oder die Geschäftsordnungen der Gerichte aufzunehmen –, so liesse sich dasselbe Ergebnis auch (wie von GRECO empfohlen¹⁹) im Wege eines **Ausbaus der gesetzlichen Ausstandstatbestände** bzw **Interessenskollisionsregelung** mit Blick auf (auch) als praktizierende Rechtsanwälte tätige nebenamtliche Richter erzielen. Erachtete man selbst dies nicht als ausreichend, so stellte auch der – mit einer noch stärkeren Risikomitigation verbundene – Schritt einer Öffnung des Fachlaienrichtertums ausschliesslich für liechtensteinische Rechtsanwälte, Treuhand- oder Bankjuristen, die eine berufliche Paralleltätigkeit **nicht (mehr) aktiv** ausüben – allenfalls sogar unter gesetzlicher Festsetzung etwa einer ein- bis zweijährigen "cooling-off"-Phase – eine gangbare Alternative zur wie in der Justizreform vorgesehenen Auflassung von FOGH und VGH dar.

Zu guter Letzt könnte man auch zur früheren **echten Laiengerichtbarkeit** zurückkehren,²⁵ wie sie in nicht allzu weit zurückliegender Vergangenheit bestand. Wer meint, die österreichischen und schweizerischen Berufsrichter und Professoren, die am FOGH amten, könnten sich in einem sollen Umfeld zu wenig aus dem Gericht heraus mit spezifischen liechtensteinischen Handelsbräuchen vertraut machen, dem muss man Folgendes entgegenen: So unterschiedlich sind die Handelsbräuche zwischen Liechtenstein einerseits und der Schweiz und Österreich andererseits auch wieder nicht. Ausserdem hat sich die Universität Liechtenstein in den vergangenen Jahren als ausgezeichnetes Forum für öffentliche und transparente Dialogmöglichkeiten zwischen Wissenschaft und Praxis, Richterschaft und Rechtsanwendern etabliert. Besonders hervorzuheben ist etwa der jährliche Stiftungsrechtstag. Das liesse sich vertiefen und noch stärker institutionalisieren.

- d. *Empfehlung von GRECO lautet auf "Prüfung" – nicht auf "Beseitigung" – nebenamtlicher Richter; Beibehalt jedenfalls der als FOGH-Richter tätigen ausländischen Berufsrichter und Professoren ist im Lichte der bisherigen Empfehlungspraxis von GRECO als Ergebnis einer solchen Prüfung geradezu zwingend*

Studiert man die an Liechtenstein gerichteten GRECO-Empfehlungen in Bezug auf Richter genauer, so fällt auf, dass GRECO von Liechtenstein keineswegs verlangt, nebenamtliche Richter zu beseitigen: Die konkrete Empfehlung von GRECO lautet vielmehr schlichthin dahingehend, "die Frage der vollständigen Professionalisierung aller Richter und der **Be-**

¹⁷ Vgl Evaluationsbericht GRECO (Liechtenstein) vom 25.09.2020, dort Ziff 95–97.

¹⁸ Vgl hierzu *Wille*, in *Kley/Vallender* (Hrsg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, 394 ff.

¹⁹ Vgl Evaluationsbericht GRECO (Liechtenstein) vom 25.09.2020, dort Ziff 154, Empfehlungen xi. (ii).

schränkung der Anzahl an nebenamtlichen Richtern eingehend zu prüfen²⁰. Das Ergebnis einer solchen eingehenden Prüfung nimmt GRECO nicht vorweg (und machte eine solche Vorwegnahme einen Prüfungsauftrag auch obsolet).

Im jetzigen System stört sich GRECO **allein an den nebenamtlichen Richtern, die parallel als praktizierende Rechtsanwälte in Liechtenstein tätig sind**, wie aus den bezughabenden Erwägungen unter Rz 97 des Evaluationsberichtes hervorgeht.²¹ An jenen nebenamtlichen Richtern, die keinen oder anderen weiteren Beschäftigungen nachgehen – insbesondere den **österreichischen und schweizerischen Berufsrichtern und Professoren**, die am FOGH als Vorsitzende und Referenten tätig sind – äussert GRECO indes **keinerlei Kritik**. Wie wäre das auch möglich gewesen? Bei den nicht in Liechtenstein tätigen österreichischen und schweizerischen Berufsrichtern und Professoren sind verschleierte Interessenkonflikte aus ihrer beruflichen Tätigkeit gar nicht denkbar.

Unterzieht man nun die als österreichische und schweizerische Berufsrichter oder Professoren tätigen FOGH-Richter einer wie von GRECO empfohlenen "eingehenden Prüfung", so zeigt sich alsbald, dass sich *gerade* diese als **herausstechendes Qualitätsmerkmal des liechtensteinischen Justizwesens** seit rund 100 Jahren – und daher als im Ergebnis unverzichtbar – erweisen: Sie sind es nämlich, die aufgrund ihrer **langjährigen Tätigkeit als (Rechtsmittel-)Richter die notwendige Spruchpraxis** bzw aufgrund ihres **akademischen Hintergrunds eine entsprechende Qualität in Rechtsanwendung und -fortbildung gewährleisten**; und sie sind es, die in einer **sehr stark auf Rechtsvergleichung angewiesenen Rechtsordnung** wie der liechtensteinischen die **profunde Detailexpertise in Rechtsfragen des österreichischen und schweizerischen Rechts** mitbringen, die erforderlich ist, um sie mit dem **autochthonen Knowhow liechtensteinischer FOGH-Richter zu jenen harmonisch rechtskomparativen Entscheidungen zusammenzufügen**, für die der FOGH bekannt ist; und schliesslich entfaltet *gerade* ihre **federführende Mitwirkung und -gestaltung an der Urteilsfindung** auf höchster Ebene in einem Kleinstaat wie Liechtenstein, der aus Laiensicht ohnehin bereits dem ständigen Verdacht einer sich bis in die Justiz ausbreitenden Klüngerlei ausgesetzt ist, eine vertrauensbildende **Garantenfunktion** für ein Rechtswesen, in dem nicht Vetternwirtschaft und Seilschaften, sondern **eine dem objektiven Recht, dem Rechtsstaatsprinzip und dem Recht auf ein faires Verfahren verpflichtete Spruchpraxis** regieren.

Nicht weiter verwunderlich ist es daher, dass **andere Kleinstaaten** – gerade solche, mit denen Liechtenstein konkurriert – in Sachen Rückgriff auf ausländische Experten ähnliche Wege gehen: Die englischsprachigen Offshorejurisdiktionen mit der besten Reputation – **Jersey, Guernsey, Bermuda** oder die **Cayman Islands**, die zwar zur englischen Krone, aber nicht zu Grossbritannien oder England gehören, sondern eigene Souveränitäten aufweisen – befüllen ihre Gerichte zum Teil sogar schon erstinstanzlich mit hochrangigen Experten aus England. Die letzte Instanz befindet sich hier mit dem **Privy Council** überhaupt in **London**. Auch in **Monaco** – einem weiteren Fürstentum mit einer ganz ähnlichen Einwohnerzahl wie Liechtenstein und damit einem durchaus vergleichbaren Setup – agieren in der höchsten

²⁰ Vgl Evaluationsbericht GRECO (Liechtenstein) vom 25.09.2020, dort Ziff 154, Empfehlungen xi. (i); Hervorhebungen hinzugefügt.

²¹ Vgl Evaluationsbericht GRECO (Liechtenstein) vom 25.09.2020, dort Ziff 97.

Instanz französische Höchstrichter. Diese Beteiligung ausländischer Experten an der monegassischen Justiz und der damit verbundene **partielle staatliche Autoritäts- bzw Souveränitätsverzicht** – und das verdient in diesem Zusammenhang besondere Hervorhebung – wurde von GRECO in dessen jüngstem Evaluationsbericht sogar **ausdrücklich lobend als nivellierendes Element in einem System potentieller Unvoreingenommenheiten** aufgrund bestehender enger Bekanntschaften oder Verbindungen von Entscheidungsträgern zu Parteien hervorgehoben:

The judicial supply is also very developed for a country of this size and inevitably Monaco still has to resort to **French practitioners** seconded or recruited directly to fill the **various posts at the different court levels. This element of extranity moderates the possible consequences of close social relations** and the frequent withdrawal of **Monegasque magistrates** (when they have links with one of the parties).²²

Auch das Justizwesen ist für ein Land dieser Größe sehr gut entwickelt, und es ist **unvermeidlich**, dass Monaco **auf französische Praktiker** zurückgreift, die abgeordnet oder direkt eingestellt werden, **um die verschiedenen Stellen auf den verschiedenen Ebenen der Gerichte zu besetzen**. Dieses **Element** der Auswärtigkeit **mildert die möglichen Folgen enger sozialer Beziehungen** und der häufigen Abberufung **monegassischer Richter** (wenn sie Verbindungen zu einer der Parteien haben).

Vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass die im Zuge der Justizreform geplante ³⁰ Auffassung des FOGH und der damit einhergehende Abbau der nebenamtlich als FOGH-Richter tätigen **österreichischen und schweizerischen Berufsrichtern und Professoren** im Sinne von GRECO wäre, ja eine solche gar "der Umsetzung von Empfehlungen"²³ von GRECO diene, verkennt ein weiteres Mal die bisherige Empfehlungspraxis von GRECO.

Lediglich, um das an dieser Stelle zu erwartende Argument antizipativ vorwegzunehmen, die ³¹ Bestellung von wie derzeit nebenamtlich als FOGH-Richter tätiger österreichischer und schweizerischer Berufsrichter oder Professoren wäre künftig ja auch am neu zu schaffenden Obergerichtshof möglich: Dass es zu einer solchen – und wie vorstehend ausgeführt: absolut begrüssenswerten – Bestellung ausländischer Experten künftig regelmässig auch am neu zu schaffenden Obergerichtshof käme, darf als äusserst unwahrscheinlich angesehen werden; denn: Einerseits schliesst der künftige Zwang zum Hauptamt und zu physischer Anwesenheit in Vaduz jedenfalls all jene Experten aus, die in Österreich oder in der Schweiz als akademische Lehrer oder Berufsrichter tätig sind und weiterhin tätig sein wollen, mithin also genau jene Experten, die bislang das Rückgrat des FOGH bildeten. Andererseits setzt sich das **FOG heute quasi ausschliesslich aus früheren Landrichtern** zusammen; das ist auch nicht weiter verwunderlich, stellt die Bewerbung um eine frei werdende Stelle beim FOG für Fürstliche Landrichter doch – in Ermangelung eines "Beförderungsverfahrens für Richter"²⁴ – **de facto die einzige Möglichkeit eines "Karriereaufstiegs"** für Landrichter dar, wie er mit den unterschiedlichen Hierarchiestufen in juristischen Berufen in der Privatwirtschaft (etwa: in Anwaltssozietäten) vergleichbar ist. Mit einer wie im Rahmen der Justizreform vorgesehenen Aufwertung des FOG zu einem "Obergerichtshof" durch Übernahme des

²² Vgl hierzu insbesondere Evaluationsbericht GRECO (Monaco) betreffend die vierte Evaluationsrunde vom 13.07.2017, abrufbar unter <https://rm.coe.int/fourth-evaluation-round-corruption-prevention-in-respect-of-members-of/16807313bb>, dort Ziff 3.

²³ So: VB 7.

²⁴ Vgl Evaluationsbericht GRECO (Liechtenstein) vom 25.09.2020, Rz 77.

derzeitigen FOGH würde **an die Stelle der "Aufstiegsmöglichkeit" einer Bestellung zum FOG-Richter jene einer Bestellung zum Richter des neu zu schaffenden Obergerichtshofes treten**. Einen rechtlichen Zwang für die Richterbestellungskommission, Landrichter zu Richtern des Obergerichtshofes zu bestellen, gäbe es zwar nicht, doch wäre dies die einzige "Aufstiegsmöglichkeit". In praxi würden insofern **quasi-gewerkschaftliche, gerichtsbetriebliche Eigeninteressen** respektive ein **"Chorgeist" auf die Richterbestellungskommission einwirken**, wonach dieser und jener Landrichter doch schon so lange auf seine Beförderung warte und daher zum nächsten Richter des Obergerichtshofes zu ernennen sei. Zumindest wäre genau das zu befürchten, zumal Ziel der Reform lt VB auch sein soll, Richtern, die in Liechtenstein hauptberuflich tätig sind, eine Aufstiegsmöglichkeit bis zum Höchstgericht zu geben.²⁵ Diesem zumindest faktischen Druck könnte sich auch die Richterbestellungskommission nicht dauerhaft entziehen. Während die Richterbestellungskommission damit derzeit bei der Besetzung von Richterstellen am FOGH aus einem viel breiteren Pool von Fachexperten innerhalb der österreichischen und schweizerischen Justiz und akademischen Lehre schöpfen kann, würde sie bei der Besetzung von Richterstellen am Obergerichtshof – wenn schon nicht rechtlich, dann zumindest in praxi – in viel stärkerem Ausmass dazu gezwungen sein, auch auf die Karriereaussichten langgedienter Landrichter Rücksicht zu nehmen.

e. *Abbau von Nebenrichtertum trifft die falschen Instanzen*

Hinzu kommt, dass die Justizreform hinsichtlich eines allfälligen Abbaus des Nebenrichtertums auch bei den falschen Instanzen ansetzt:³²

Wollte man das durch praktizierende Anwälte ausgeübte Nebenrichtertum in Liechtenstein tatsächlich zurückdrängen oder beseitigen, so müsste man nämlich dort beginnen, wo solche anwaltlichen Nebenrichter tatsächlich den grössten Einfluss haben, beim **StGH** und den **Beschwerdekommissionen**. Nicht, dass die Verfasser dieser Stellungnahme dafür plädieren würden, es geht ihnen vielmehr darum, die Unschlüssigkeit und Widersprüchlichkeit der Regierungsargumente aufzuzeigen:³³

Der **StGH** ist nämlich in seiner liechtensteinischen Ausprägung kein reines Verfassungsgericht, sondern dringt er mit seiner Willkürrechtsprechung ganz tief in die Rechtsprechung der Fachgerichte ein. Mit Blick auf die dort als StGH-Richter nebenamtlich tätigen liechtensteinischen Anwälte besteht – anders als bei den nebenamtlich als FOGH-Richtern tätigen liechtensteinischen Anwälten, die wie bereits dargelegt in praxi ohnedies nicht als Vorsitzende oder als Referenten fungieren²⁶ – tatsächlich die Gefahr, dass diese in "Parallelverfahren", in denen Mandanten ihrer Kanzleien zwar nicht unmittelbar Parteien sind (diesfalls hätten die betroffenen Richter ja ohnedies in Ausstand zu treten), jedoch von der – zumindest faktischen – Präjudizialwirkung des StGH-Urteils indirekt erfasst werden könnten, vorausschauend im Sinne einer für ihre eigenen Mandanten günstigen Rechtsansicht urteilen.³⁴

²⁵ VB 27. Die Forderung klingt an sich unbedenklich, stösst aber im Kleinstaat an seine Grenzen.

²⁶ Vgl hierzu bereits oben Rz 24.

Die **Beschwerdekommisionen** wiederum sind – anders als der FOGH, der in seiner Grundfunktion eine reine Rechtsinstanz darstellt – regelmässig **auch mit blossen Sachverhaltsfragen befasst**, bei deren Beantwortung eine unerwünschte Einflussnahme durch einen von unsachgemässen (Eigen-)Interessen geleiteten anwaltlichen Nebenrichter deutlich einfacher zu bewerkstelligen ist²⁷, als auf reiner Rechtsebene. Im Unterschied zum FOG, dessen Auflassung die Justizreform aber vorsieht, sind bei den Beschwerdekommisionen tätige liechtensteinische Rechtsanwältinnen zudem derzeit nicht bloss als Stellvertreter eines Richters, sondern als Entscheidungsträger erster Reihung tätig.

- f. *Justizreform sieht mit Stiftungs- und Trustangelegenheiten gerade in einem hochkritischen Bereich sogar noch einen weiteren Ausbau des Nebenrichtertums vor*

Schliesslich sieht die Justizreform mit der Einführung erstinstanzlicher **Fachsenate für das Stiftungs- und Trustrecht**, die jeweils mit einem vollamtlichen Landrichter und zwei nebenamtlichen "Praktikern" – und damit **sogar überwiegend mit nebenamtlichen Richtern** – besetzt werden sollen²⁸, die **Schaffung von gleich vier neuen nebenamtlichen Richterstellen** vor.

Dieses Vorhaben ist nun aber nicht nur **völlig widerläufig zum erklärermässigen eigentlich verfolgten Ziel** der Regierung, das **Nebenrichtertum abzubauen**, sondern auch **rechtspolitisch höchst problematisch**: Gerade beim Stiftungs- und Trustrecht handelt es sich nämlich um jene Rechtsgebiete, bei denen Liechtenstein international am exponiertesten ist; und dass diese beiden überwiegend mit "Praktikern" zu besetzenden Fachsenate letztlich ein **Tätigkeitsfeld für Liechtensteiner Rechtsanwältinnen und Treuhandsjuristen** würden, ist quasi schon ausgemachte Sache; denn: hochrangige ausländische Experten, die sich dazu bereit erklären, in erster Instanz – gerade in Stiftungs- und Trustangelegenheiten vielfach mühsame – Sachverhaltsabklärungen zu unternehmen und Rechtsfragen zu lösen, die der neue Obergerichtshof dann doch anders beurteilt, werden sich kaum finden lassen. Mit Liechtensteiner Rechtsanwältinnen und Treuhandsjuristen als Nebenrichter in jedem nicht als "einfache Rechtssache" zu qualifizierenden Verfahren²⁹, in dem es um Stiftungs- oder Trustangelegenheiten geht, ist der internationale Vorwurf der Klüngelei aber quasi vorprogrammiert.³⁰

Ausserdem ist gerade in stiftungs- und trustrechtlichen Gerichtsaufsichtsverfahren **Dringlichkeit von ganz besonderer Relevanz**. Aufsichtsrichterliche Eingriffe setzen nämlich stets einen **wichtigen Grund** voraus **und dienen der Gefahrenabwehr**.³¹ Ihrem Charakter nach weisen aufsichtsrichterliche Eingriffe eine grosse Verwandtschaft mit einstweiligen Verfügungen auf. Die Abberufung eines Organs aus wichtigem Grund wirkt daher – auch

²⁷ Sachverhaltsfeststellungen sind das Ergebnis eines Evaluationsprozesses, in dem "entschieden" wird, ob bestimmte Sachverhaltsfragen als bescheinigt angesehen werden können oder nicht. Dem Ausgang dieses Entscheidungsprozesses ist ein gewisses richterliches Ermessen vielfach immanent.

²⁸ Vgl. VB 41.

²⁹ In solchen "einfachen Rechtssachen" soll zufolge dem VB 41, weiterhin Einzelrichterzuständigkeit bestehen.

³⁰ Siehe dazu auch unten Rz 98 (Gerichtbarkeit quasi in Selbstverwaltung der Dienstleistungsgemeinschaft).

³¹ Vgl. öOGH 6 Ob 244/11t Erw 3.2 ff): "Dagegen spricht auch die Funktion der Abberufung aus wichtigem Grund, handelt es sich doch dabei um eine auch von Amts wegen mögliche **Eil- und Notmassnahme**, die schon von den im vorigen 13 6 Ob 244/11t genannten Voraussetzungen des § 27 Abs 2 PSG her regelmässig **keinen Aufschub duldet**. Das materielle Schutzanliegen der zitierten Bestimmung erfordert, dass die gerichtliche Abberufung sofort wirksam ist." Hervorhebungen hinzugefügt.

diesseits einer einstweiligen Verfügung – materiellrechtlich sofort und ein Rekurs hat dagegen keine aufschiebende Wirkung.³² Die Befassung eines Dreiersenats würde dem Dringlichkeitsgebot diametral zuwiderlaufen und die Gefahrenabwehr deutlich verlangsamen. Interessant ist denn auch, welche Begründung bei der Pressekonferenz zur Erläuterung der Justizreform gegeben wurde. Man komme einem vielfachen Wunsch der Praxis nach.³³ Also, wenn die Praxis etwas wünscht, ist man geneigt zu sagen, dann spielen offenbar weder GRECO-Bedenken noch institutsimmanente Schutzgarantien (Eilbedürftigkeit der Gerichtsaufsicht) eine Rolle. Das nährt den Eindruck, dass diese Justizreform klientilistisch angelegt ist und qualitativ-rechtspolitisches Gedankengut auf der Strecke bleibt.

Die Idee, (gerne auch ausländische) Experten im Stiftungs- und Trustrecht – die freilich nicht³⁹ erneut durch eine Paralleltätigkeit als liechtensteinischer Rechtsanwalt oder Treuhandjurist ins Misstrauen gezogen werden sollten – als nebenamtliche (Fach-)Laienrichter zu gewinnen, ist an sich keine schlechte, doch gehören solche Experten an den FOGH und nicht an das Fürstliche Landgericht!

II. ZUR (ANGEBLICH) ZU NIEDRIGEN AUSLASTUNG DES FOGH UND DES VGH

Laut VB sei die Justizreform weiters durch eine (angeblich) zu geringe Auslastung des FOGH und des VGH motiviert: Seit 2017 (209 neue Fälle) sei die Anzahl der jährlichen neuen Fälle beim FOGH stark zurückgegangen, nämlich über 128 (2018), 112 (2019), 127 (2020), 124 (2021) auf lediglich 94 neue Fälle im Jahr 2022. Auch beim VGH seien im selben Zeitraum lediglich zwischen 111 (2022) und 163 (2018) Geschäftsfälle zu verzeichnen gewesen.³⁴ Dies sei insofern problematisch, schreibt die Regierung, als "Effizienz und Qualität eines Spruchkörpers (...) auch durch ein quantitatives Element bestimmt (würden)", zumal nur durch eine "Vielzahl der Fälle auch eine entsprechende Breite und Tiefe (Spezialgebiete) in der Rechtsprechung erreicht werden" könne.³⁵ Die geringe Auslastung mache das Richteramt zudem für Richter, die beruflich ausschliesslich das Richteramt ausüben wollen, unattraktiv, "da aufgrund der geringen Auslastung kein entsprechend hohes Einkommen erlangt werden" könne.³⁶

- a. *Rückläufigkeit der FOGH-Fallzahlen ist nicht Ausdruck einer schwindenden Nachfrage nach FOGH-Entscheiden, sondern Ergebnis der regierungseigenen Rechtsmittelbeschränkungen im Zuge der Verfahrensrechtsnovelle LGBl 2018 Nr 207 sowie der Covid-19-Restriktionen*

Dem Argument, insbesondere die Fallzahlen des FOGH wären seit 2017 stark rückläufig, ist⁴¹ zunächst entgegenzuhalten, dass die Regierung selbst es war, die im Zuge der **Verfahrensrechtsnovelle LGBl 2018 Nr 207** mit den auf Seite 28 f des VB zusammengefassten Rechtsmittelbeschränkungen den Hauptgrund für diesen Rückgang der jährlichen Fallzahlen

³² öOGH 6 Ob 72/18h (Erw 3.2); öOGH 6 Ob 244/11t Erw 3.2 ff): "Das materielle Schutzanliegen der zitierten Bestimmung erfordert, dass die **gerichtliche Abberufung sofort wirksam** ist" (Hervorhebung hinzugefügt); OGH 19.12.1988, HP 40/87 LES 1'991.54 (Leitsatz 1b, 56 (aus § 54 Abs 2 TrUG folgend); FLG 22.01.2022, 7 HG 2019.250, 95 (unv): "Grundsätzlich ist die Abberufung eines Stiftungsrats bzw. eines Treuhänders sofort wirksam, wenn nichts anderes angeführt ist."

³³ Vaterland, 15.02.2023: "Wunsch des Finanzplatzes".

³⁴ Vgl VB 18–20.

³⁵ Vgl VB 23.

³⁶ Vgl VB 27.

gesetzt hat. **Bereits mit Inkrafttreten des AussStrG** am 01.01.2011 war es zur Beschränkung des Rechtswegs zum FOGH gekommen. **Konformitätsbeschlüsse** dürfen seither nicht mehr vor den FOGH getragen werden (Art 62 Abs 2 AussStrG). Dass diese Rechtsmittelbeschränkung in Stiftungs- und Trustsachen Rechtsentwicklung und Rechtssicherheit behindert und dringend zu überdenken ist, wird weiter unten noch eingehend begründet.³⁷ Der **Auslastungsrückgang** beim FOGH darf damit **nicht** als **Ausdruck** eines **nachlassenden Bedürfnisses** nach einer Anrufung des FOGH respektive einer schwindenden Daseinsberechtigung desselben gewertet werden, sondern ist dieser lediglich das unmittelbare **Ergebnis** von vorangegangenen **regierungsinitiierten Verfahrensrechtsnovellen**.

Im Weiteren ist der Rückgang der Fallzahlen beim FOGH seit dem Jahr 2020 (2020: 127 Fälle; 2021: 124 Fälle; 2023: 93 Fälle) auch Konsequenz des **pandemiebedingten Rückgangs** des Geschäftsanfalls, insbesondere in streitigen Zivilsachen, am Fürstlichen Landgericht während der **Corona-Jahre 2020 und 2021**.³⁸ Restriktionen in puncto Einreise nach Liechtenstein und die verhängten Massnahmen liessen den Geschäfts(neu)anfall in Liechtenstein – gleich wie auch in den Nachbarstaaten – damals deutlich zurückgehen. Bedingt durch die im Instanzenzug verstreichende Zeit, findet ein solcher Rückgang am FOGH naturgemäss erst zeitverzögert Niederschlag.

b. *Bedeutung von Höchstgerichten bemisst sich nicht anhand von Fallzahlen*

Im Übrigen ist die Zahl der jährlich an ein *Höchstgericht* herangetragenen Fälle – anders als dies vielleicht bei irgendwelchen Sprengel- respektive Bezirksgerichten in Österreich der Fall ist – ein denkbar unpassender Massstab für die Bedeutung solcher *Höchstgerichte* innerhalb eines Rechtssystems an sich:

Denn zum einen **müssen** die durch die **Anrufbarkeit des FOGH** – und ebenso des VGH – gewährleistete **Rechtssicherheit** und das mit der inhaltlichen (neuerlichen) **Überprüfung einer unterinstanzlichen Entscheidung** durch ein mit hochkarätigen Experten besetztes Gericht verbundene Vertrauen auf die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung **nicht erst wie Güter des Privatverkehrs "nachgefragt" werden**, um ihre Existenzberechtigung zu erlangen; vielmehr entspringt ihre Berechtigung den rechtsstaatlichen Gewährleistungsgarantien.

Andererseits steigt die **sachliche Rechtfertigung für die (neuerliche) Überprüfbarkeit einer Rechtssache** durch eine (zweite) Rechtsmittelinstanz **mit der Bedeutung** der durch diese zu entscheidenden Fälle und **nicht mit deren Anzahl**. Keiner anderen Systematik folgen auch die mit Wirkung per 01.01.2019 eingeführten Rechtsmittelbeschränkungen in Zivilsachen gemäss § 471 ZPO, wenn diese die Revision in – aus Sicht des Gesetzgebers:

³⁷ Rz 108 f.

³⁸ Vgl hierzu Justizpflegebericht 2021, abrufbar unter https://www.gerichte.li/application/files/1516/4691/6923/Justizpflegebericht_2021.pdf, dort 14 ("Bei den streitigen Zivilverfahren (CG) ist mit 357 der praktisch gleiche Neuanfall wie im Vorjahr (358) zu verzeichnen, (...) er ist also relativ niedrig. Der Neuanfall liegt um 22% unter dem Durchschnitt der fünf Vorjahre. (...) Wie bereits im Vorjahr kann der niedrige Neuanfall bis zu einem gewissen Grad durchaus auch durch die herrschende Pandemie mitverursacht sein."); Hervorhebungen hinzugefügt). Dabei ist der Vergleich zu den fünf Vorjahren insofern verfälscht, als das Jahr 2017 mit in den Vergleichszeitraum zählte. Damals kam es zu einer künstlichen Anhäufung von Klagen: In einem Streitverhältnis, an dem die Verfasser dieser Stellungnahme beteiligt waren, wurden 132 wörtlich gleichlautende Klagen anhängig gemacht, die materiell betrachtet eine einzige Causa waren. Um diesen statistischen Ausreisser bereinigt, wäre der prozentuelle Rückgang des Neuanfalls in den Corona-Jahren noch viel höher ausgefallen.

wenig bedeutsamen – Bagatellsachen (§ 535 Abs 1 ZPO) ex ante ausschliessen und ihre Zulässigkeit ansonsten grundsätzlich an das Vorliegen spezifischer Voraussetzungen knüpfen, die die neuerliche Überprüfbarkeit einer Entscheidung rechtfertigen (Überschreiten eines Streitwerts von CHF 50'000.00; Vorliegen divergierender Entscheidung der beiden Unterinstanzen und damit verbundene abgeschwächte Rechtssicherheit³⁹). Um den fehlenden Konnex zwischen Fallzahlen und Bedeutung eines Höchstgerichts pointiert zu illustrieren: Die Existenzberechtigung des FOGH stiege dadurch, dass dieser jährlich 30 zusätzliche Entscheidungen in Kautionsangelegenheiten zu fällen hätte, um keinen Deut. Das Ziel, den FOGH von solchem und ähnlichem "Kleinkram" zu befreien, wurde mit Einführung der Rechtsmittelbeschränkungen durch LGBl 2018 Nr 207 auch erreicht, wie sich dies anhand des Rückgangs der jährlichen Fallzahlen unschwer erkennen lässt. Umgekehrt muss die Anrufbarkeit des FOGH aber in jenen Rechtssachen, die eine bestimmte Bedeutungsschwelle übersteigen – und an solchen orientieren sich die Zulassungsbeschränkungen im Revisions(rekurs)verfahren – unbedingt gewährleistet bleiben, um die Gefahr etwaiger Fehlentscheidungen zu reduzieren und damit das Vertrauen in die Rechtsprechung der liechtensteinischen Gerichtsbarkeit auch weiterhin aufrecht zu erhalten.

c. *Fallzahlen von FOGH und VGH sind nicht niedrig – weder relativ noch absolut*

Vom fehlenden Konnex zwischen dem Geschäftsanfall bei den Höchstgerichten und der Bedeutung Letzterer für das liechtensteinische Rechtssystem einmal abgesehen, ist der **Elegie von den angeblich so niedrigen Fallzahlen** beim FOGH bzw VGH bei rechtsordnungsvergleichender Betrachtung aber ohnedies **jede Grundlage entzogen**. Die gilt bei einer relativen ebenso wie bei einer absoluten Betrachtungsweise.⁴⁶

Dass die aktuellen Fallzahlen **in relativer Hinsicht** – dh umgelegt auf die Zahl der Einwohner – sogar den ersten Platz unter den deutschsprachigen Staaten belegen, ergibt sich aus den jüngsten (für alle vier Rechtsordnungen verfügbaren) Tätigkeitsberichte des öOGH, des dBGH und des chBGer für das Jahr 2021:⁴⁷

2021 belief sich in Österreich – einem Staat mit damals rund 9 Mio Einwohnern – der Geschäftsanfall beim öOGH, bereinigt um Justizverwaltungssachen, auf insgesamt 4'476 Fälle⁴⁰, was **rechnerisch einem öOGH-Fall pro 2'011 Einwohnern** entspricht.⁴⁸

In Deutschland – einem Staat mit damals rund 83.2 Mio Einwohnern – belief sich der Geschäftsanfall beim dBGH in Zivil- (6'686 neu eingegangene Rechtssachen⁴¹) und Strafsachen (3'705 neu eingegangene Rechtssachen⁴²) im Jahr 2021 auf insgesamt 10'391 Fälle, was rechnerisch **einem BGH-Fall pro 8'007 Einwohnern** entspricht.⁴⁹

³⁹ Vgl § 471 Abs 2 ZPO.

⁴⁰ Vgl Tätigkeitsbericht des öOGH für das Jahr 2021 (abrufbar unter <https://www.ogh.gvat/media/ogh-taetigkeitsbericht-2021.pdf>), dort S 8.

⁴¹ Vgl Tätigkeitsbericht des dBGH für das Jahr 2021 (abrufbar unter <https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Taetigkeitsberichte/taetigkeitsbericht2021.html>), dort S 8.

⁴² Vgl Tätigkeitsbericht des dBGH für das Jahr 2021, dort S 11.

Und in der Schweiz – einem Staat mit damals rund 8.7 Mio Einwohnern – belief sich der Geschäftsanfall beim chBGer Jahr 2021 auf insgesamt 7'881 Fälle, was rechnerisch **einem BGer-Fall pro 1'104 Einwohnern** entspricht.⁴³

Demgegenüber muss der Geschäftsanfall des FOGH im Jahr 2021 – mit 124 Fällen⁴⁴ bei einer damaligen Einwohnerzahl Liechtensteins von 39'039 – mit rund **einem FOGH-Fall pro 315 Einwohner als regelrecht hoch** bezeichnet werden!

Auch unter Zugrundelegung einer absoluten Betrachtungsweise ist der aktuelle Geschäftsanfall beim FOGH und VGH – 2021: 124 (FOGH) bzw 125 (VGH); 2022: 93 (FOGH) bzw 111 (VGH) – keineswegs niedrig, entspricht dieser doch **im Mittel einer FOGH- bzw VGH-Entscheidung alle 2.8 (FOGH)⁴⁵ bzw 2.3 (VGH)⁴⁶ Werktag**. Insbesondere unter Berücksichtigung dessen, dass **"Kleincausen"** infolge der Rechtsmittelbeschränkungen durch LGBI 2018 Nr 207 **der Zugang zum FOGH versperrt wurde** und es sich bei den vom FOGH zu entscheidenden Causen daher mehrheitlich um **komplexere Angelegenheiten** respektive solche von grösserer Bedeutung handelt, ist dieser "Ausstoss" durchaus beachtlich, was wohl jeder, der einmal mit dem Verfassen einer (Rechtsmittel-)Entscheidung befasst war, bestätigen wird: Für das Verfassen einer vernünftigen Revision an den FOGH benötigt man in der Advokatur schnell **einmal ein bis zwei Wochen und in komplexen Kausen auch länger**; der Rechtsmittelverfasser ist dabei aber bereits mit dem Akt vertraut und kann sich in seiner Eingabe im Wesentlichen auf eine Analyse des zu bekämpfenden Urteils beschränken; der FOGH hingegen kennt den einer Revision zugrundeliegenden Akt für gewöhnlich noch nicht und hat diesen **allseitig** – dh unter Berücksichtigung von Rechtsmittel und Rechtsmittelgegenschriften, in Hinblick auf allfällige wahrnehmbare Nichtigkeiten aber durchaus auch losgelöst von diesen – **zu prüfen**. Der Umfang einzelner Akten ist in den letzten Jahren aber geradezu explodiert, nicht zuletzt als Folge der Digitalisierung. Akten mit hunderten oder auch tausenden von Seiten sind keine Seltenheit mehr. Schon die durchschnittliche Länge eines typischen Urteils des FOGH – selten hat ein solches weniger als 50 Seiten – liefert Beweis für den hinter dem Verfassen eines solchen stehenden Arbeitsaufwands.

d. *Zur angeblichen fehlenden finanziellen Attraktivität des Höchststrichteramtes beim FOGH*

Auch dass eine (angeblich) geringe Auslastung des FOGH und des VGH ein (Höchst-)Richteramt finanziell unattraktiv machte, da Richter ihretwegen kein entsprechend hohes Einkommen erzielen könnten, wenn sie ohne eine Paralleltätigkeit als Richter tätig wären, ist kein valides Argument für die im Zuge des Justizreform vorgesehenen Massnahmen:

Erstens spricht dieser Einwand gerade *gegen* eine Änderung der derzeitigen Besetzung von Richterstellen am FOGH mit nebenamtlichen Richtern, die durch Paralleltätigkeiten weitere Einnahmen erwirtschaften und dadurch von ihrer Richterstelle am FOGH finanziell nicht bzw weniger abhängig sind. Die materiellen Einwände gegen die Fortsetzung der bisherigen

⁴³ Vgl Tätigkeitsbericht des chBGer für das Jahr 2021 (abrufbar unter https://www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/Publikationen/GB/BGer/de/BGer_GB2021_DE_Web.pdf), dort S 2.

⁴⁴ Vgl VB 19.

⁴⁵ 260 Arbeitstage (52 Wochen*5 Arbeitstage pro Woche; Feiertage noch gar nicht berücksichtigt) und 93 Fälle: 260/93 = 2.8.

⁴⁶ 260/111 = 2.3.

Bestellpraxis betreffen ohnehin nur die in Liechtenstein zugleich als Rechtsanwälte tätigen Höchstrichter, nicht die österreichischen und schweizerischen Berufsrichter und Professoren. Mithilfe der gesetzlichen oder geschäftsordnungsmässigen Zuschreibung der Referentenrolle an die nicht in Liechtenstein aktiv berufstätigen FOGH-Richter, wie sie ohnehin Praxis ist, sowie mithilfe ausdifferenzierter gesetzlicher Ausstandsregelungen für die in Liechtenstein aktiv tätigen Rechtsanwälte oder einer Unvereinbarkeitsregel, die zwar aktiv in Liechtenstein tätige Rechtsanwälte vom Höchstrichteramt ausschliesse, aber nicht jene, die ihre inländische Rechtsanwaltschaftigkeit beendet haben, kann wie aufgezeigt hinreichende Vorsorge gegen einen allfälligen Eindruck systemischer Voreingenommenheiten getroffen werden.⁴⁷ Auch eine Rückkehr zur echten Laiengerichtsbarkeit wäre denkbar.⁴⁸

Zweitens fällt die Besoldung liechtensteinischer Richter, die bei den **nebenamtlichen Richtern** ua am FOGH und VGH derzeit über Sitzungsgelder und Fallpauschalen erfolgt – und damit anders als bei den hauptamtlichen Richtern nicht von der ausgeübten Tätigkeit und der Anzahl der Dienstjahre abhängt – **im internationalen Vergleich hoch aus**, was auch GRECO ausdrücklich hervorhebt.⁴⁹ Dass sich für Richterstellen am FOGH und VGH keine qualifizierten Interessenten finden könnten, ist schon unter diesem Gesichtspunkt nicht zu befürchten.

Drittens könnte die Besoldung von Höchstrichtern – so diese tatsächlich für zu niedrig empfunden wird, um qualifizierte Experten für ein Richteramt zu begeistern – jederzeit durch Abänderung der entsprechenden Entlohnungsregelungen erhöht werden. Für einen reichen Staat wie Liechtenstein wird die Gewinnung von Experten gerade für eine für den Finanzplatz so hochbedeutsame Staatsfunktion wie die Gerichtsbarkeit sicher nicht an den finanziellen Möglichkeiten für eine attraktive Entlohnung scheitern.

Viertens ist selbst in Bezug auf **Kandidaten für eine Höchstrichterstelle, die ihren beruflichen Hintergrund in Liechtenstein haben bzw hatten** (etwa: liechtensteinische Anwälte oder Treuhandexperten) nicht zu erwarten, dass eine Besetzung mit qualifizierten Bewerbern letztlich an monetären Aspekten scheiterte: Gerade ein Blick in den angloamerikanischen Raum zeigt, dass Höchstrichterämter häufig und gerne von verdienten und langgedienten ehemaligen Anwälten ausgeübt werden, die aufgrund ihrer jahrelangen Berufstätigkeit nicht mehr auf ein (hohes) Einkommen aus aktiver Berufstätigkeit angewiesen sind, die sich – sei es aus fachlichem Interesse, sei es aus Prestige Gründen – aber noch nicht aus der Juristerei zurückziehen, sondern sich als Richter an renommierten Gerichten innerhalb der juristischen Community engagieren wollen. Vor diesem Hintergrund wäre selbst dann, wenn das Fachlaienrichtertum künftig ausschliesslich für pensionierte liechtensteinische Rechtsanwälte, Treuhand- oder Bankjuristen, die eine berufliche Paralleltätigkeit nicht (mehr) aktiv ausüben, geöffnet würde – was wie oben unter Rz 24 dargelegt, durchaus eine überlegenswerte Option darstellte – nicht zu befürchten, dass sich Höchstrichterämter am FOGH oder VGH letztlich aus finanziellen Gründen nicht mit ehemals beruflich im Land verwurzelten Fachkräften besetzen liessen.

⁴⁷ Oben Rz 24.

⁴⁸ Oben Rz 25.

⁴⁹ Vgl Evaluationsbericht GRECO (Liechtenstein) vom 25.09.2020, Rz 81.

III. ZUR BEABSICHTIGTEN STRAFUNG VON RICHTSVERFAHREN BZW VERFAHRENSBESCHLEUNIGUNG UND DER DAMIT – ANGEBLICH – ERZIELBAREN AUFWANDSVERMEIDUNG

Zufolge des VB diene die Justizreform weiters einer **Verkürzung des Verfahrens**: Eine wie im Zuge der Justizreform vorgesehene Reduktion des Instanzenzuges führe nämlich – so zumindest der VB – dazu, dass Parteien schneller zu einer abschliessenden Entscheidung gelangten.⁵⁰ Auf diese Weise – so erklärt die Regierung – liesse sich auch ein erheblicher personeller und organisatorischer Aufwand vermeiden.

Auch diese Argumente halten einer Schlüssigkeitsprüfung jedoch tatsächlich nicht stand:

- a. *Reduktion des Instanzenzuges hätte Häufung von kassatorischen Entscheidungen und StGH-Beschwerden – und damit gerade keine Verfahrensstraffung – sowie Verlust an Entscheidungsqualität zur Folge*

Zunächst ist im Kontext des Arguments einer (angeblichen) Verfahrensbeschleunigung durch Schaffung eines Zweinstanzenzuges auf die dem **widerläufigen praktischen Erfahrungswerte aus Staaten** hinzuweisen, die – abweichend vom europäischen Standard eines (grundsätzlich) dreistufigen Instanzenzuges zumindest in Zivilsachen – einen **bloss zweistufigen Instanzenzug** bereits kennen bzw kannten: So ist beispielsweise dem vierten Evaluationsbericht von GRECO betreffend Island zu entnehmen, dass dort vor dem bereits in anderem Kontext thematisierten "Einschub" einer weiteren Instanz – und damit der Schaffung eines nunmehr ebenfalls dreistufigen Instanzenzuges – der **bloss zweistufige Instanzenzug zu einer Überlastung der Rechtsmittelinstanz (und einem damit verbundenen Qualitätsverlust deren Entscheidungen)** geführt hatte. Obendrein sei die **Rechtsmittelinstanz in einem solchen System gleichsam zu einem Kassationsgericht mutiert**, das in praxi überhaupt nicht mehr selbst meritorisch in der Sache entschied, sondern **Entscheidungen stattdessen lediglich aufhob und Verfahren wieder an die erste Instanz zurückverwies**:

"As already mentioned, a proposal to establish an appeal court for civil and criminal cases – and thereby move from the present two-tier to a three-tier system – is under examination by the Ministry of the Interior; (...) The GET is certainly convinced of the benefits that such a move could entail. **The heavy workload of the Supreme Court was already highlighted above.** The GET heard several times during the evaluation visit that **the large number of cases the Supreme Court receives, in conjunction with the short timeframes for judicial proceedings in Iceland, lead to a situation in which many perceive that the judgments issued are not at the level of detail as those released by district courts.** In this connection it must be noted that in Iceland the **Supreme Court acts more like a court of cassation rather than an appeal court for all district court cases (...).** In practice, the **Supreme Court very seldom hears witnesses** – the GET was told that it has only happened once in the last decade – **and sends the case back to the district court pointing out the weaknesses in the initial court decision.**"⁵¹

⁵⁰ Vgl VB 30 f.

⁵¹ Vgl hierzu insbesondere Evaluationsbericht GRECO (Island) betreffend die vierte Evaluationsrunde vom 22.03.2013, abrufbar unter

"Wie bereits erwähnt, prüft das Innenministerium den Vorschlag, **ein Berufungsgericht für Zivil- und Strafsachen einzurichten und damit von dem derzeitigen zweistufigen zu einem dreistufigen System überzugehen**; (...) Das GET ist sicherlich von den Vorteilen überzeugt, die ein solcher Schritt mit sich bringen könnte. **Auf die hohe Arbeitsbelastung des Obersten Gerichtshofs wurde bereits oben hingewiesen.** Das GET hörte während des Bewertungsbesuchs mehrfach, dass die **grosse Zahl der beim Obersten Gerichtshof eingehenden Fälle in Verbindung mit den kurzen Fristen für Gerichtsverfahren in Island dazu führt, dass viele den Eindruck haben, dass die ergangenen Urteile nicht so detailliert sind wie die von den Bezirksgerichten veröffentlichten.** In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der **Oberste Gerichtshof in Island eher als Kassationsgericht denn als Berufungsgericht für alle Bezirksgerichtsfälle fungiert (...).** In der Praxis hört der **Oberste Gerichtshof nur sehr selten Zeugen** - dem GET wurde mitgeteilt, dass dies in den letzten zehn Jahren nur ein einziges Mal geschehen ist - **und schickt den Fall an das Bezirksgericht zurück, um auf die Schwächen der ursprünglichen Gerichtsentscheidung hinzuweisen.**"

Dass die hierauf ergehende (neuerliche) erstinstanzliche Entscheidung – diesmal unter Berufung auf andere Gründe – wieder bei der Rechtsmittelinstanz angefochten werden kann und die Rechtsmittelinstanz die Entscheidung im Zweifel wieder aufheben wird – und sich der im VB von einer Verkürzung des Instanzenzuges erwartete **"Beschleunigungseffekt"** daher im Ergebnis gerade **nicht einstellt** –, dürfte selbsterklärend sein.⁶¹

Darüber hinaus sägt ein solches **"Instanzenpingpong"** – das bei Reduzierung des derzeitigen Instanzenzuges aus den wie vorstehend aufgezeigten Erwägungen weiter zunehmen wird – aber in ganz erheblichem Masse am Vertrauen **auf die Bestandskraft, Qualität und damit die inhaltliche Richtigkeit/Gerechtigkeit einer Entscheidung** – alles Faktoren, die für ausländische Investoren, deren Kapital Liechtenstein im Rahmen seines nationalen Wirtschaftsmodells seit Jahrzehnten anziehen sucht, von ganz massgeblicher Bedeutung sind.⁶²

Mit Blick auf das liechtensteinische Justizwesen dürfte sich ein solcher **"Verschleppungseffekt"** bei Auflassung des FOGH aber selbst dann einstellen, wenn sich hierzulande eine Kassationspraxis, wie sie zu Zeiten des zweistufigen Instanzenzuges in Island vorherrschte, nicht etabliert; denn: anders als in Island, wo **ein solches eigenes Verfassungsgericht** nicht existiert⁵², gibt es in Liechtenstein mit dem StGH ein Gericht, das seinem Grundkonzept nach zwar in ordentlichen Gerichtsverfahren nur bei Verletzungen verfassungsmässiger Rechte intervenieren soll, das sich über die **Geltendmachung behaupteter Verletzungen des Willkürverbotes** aber **überaus grosszügig anrufen lässt**. Da sich nun aber – gerade mit Blick auf die vielfach "finanzkräftigen" Parteien liechtensteinischer Verfahren – Rechts(schutz)suchende im Falle einer wie mit der Justizreform geplanten Abschaffung der dritten Instanz in Zivilsachen nicht ohne Weiteres mit einer für sie nachteiligen Entscheidung des neu einzuführenden Obergerichtshofes zufrieden geben werden, werden an die Stelle des derzeitigen Weiterzuges von Rechtssachen an den FOGH (**deutlich**) **vermehrte Anrufungen des StGH über Individualbeschwerden treten**. Dass ein solcher Weiterzug aufgrund der

<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016806c67c5>, dort Ziff 94; Hervorhebungen hinzugefügt.

⁵² Vgl hierzu Evaluationsbericht GRECO (Island) betreffend die vierte Evaluationsrunde vom 22.03.2013, abrufbar unter <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016806c67c5>, dort Ziff 67.

"Willkürformel" des StGH, wonach nur krass falsche Entscheidungen an "Willkür" iSd StGH-Rsp leiden, nur in der Minderzahl der Fälle erfolgreich sein wird⁵³, steht auf einem anderen Blatt Papier, vermag aber die bei Schaffung eines Instanzenzuges mit lediglich zwei Instanzen zu befürchtende **Beschwerdeflut an den StGH nicht zu verhindern**. Diese Entwicklung wird dem mit der Justizreform erklärermassen verfolgten Ziel einer Verfahrensbeschleunigung insofern klar widerläufig sein, als der **StGH** – im Unterschied zu den ordentlichen Instanzgerichten, die im internationalen Vergleich sehr schnell arbeiten – **für seine Entscheidungen deutlich länger braucht**. Auch der im VB erwartete "**Einsparungseffekt**" mit Blick auf **personelle und organisatorische Ressourcen** wird sich vor diesem Hintergrund nicht einstellen; denn: in seiner derzeitigen Besetzung mit lediglich fünf Richtern wird der StGH der zu erwartenden Beschwerdeflut nicht Herr werden können und werden die durch Auflassung des FOGH eingesparten Ressourcen daher zwangsläufig einem personellen und organisatorischen Ausbau des StGH zufließen. Dies gilt umso mehr, als die Kompetenzen des StGH im Zuge der Justizreform sogar noch erweitert werden sollen, so etwa, wenn über Amtshaftungsansprüche aus einer Tätigkeit des Obergerichtshofes oder eines Mitglieds desselben entschieden werden muss.⁵⁴

b. *Tatsächliche Verfahrensstraffung bedürfte anderer – längst überfälliger – Reformen: Digitalisierung der Gerichte*

Um eine wie mit der Justizreform erklärermassen beabsichtigte Verfahrensbeschleunigung⁶⁴ tatsächlich zu erreichen, sollte die Regierung anstelle einer Reduktion des Instanzenzuges lieber die – längst überfällige – **Digitalisierung des Justizwesens** angehen; denn gerade durch isoliert bekämpfbare Entscheidungen in Teilfragen entstehen in praxi völlig unnötige Wartezeiten, die daraus resultieren, dass Gerichtsakten zwischen Gerichten verschiedener Instanzen oder zwischen den Gerichten und der Staatsanwaltschaft hin- und her zirkulieren: So etwa dann, wenn ein Verfahrensrest vor dem Fürstlichen Landgericht selbst dann nicht fortgesetzt werden kann, wenn dieser von einer vom Fürstlichen Obergericht noch zu entscheidenden Teilfrage überhaupt nicht betroffen ist; oder wenn der Staatsanwaltschaft die Aufklärung aktueller Vorwürfe anhand des Aktes dadurch verunmöglicht wird, dass sich der Akt infolge von Beschwerden noch im Instanzenzug befindet. Wären vollständige Digitalakten vorhanden, wie dies etwa in Österreich in einem längeren Pilotprojekt getestet wurde und sich dort auch bewährt hat⁵⁵, könnten unterschiedliche Instanzen und Behörden gleichzeitig an einem Akt arbeiten, was tatsächlich zu einer erheblichen Verfahrensbeschleunigung führen würde.

Auch ist es schon längst an der Zeit, das liechtensteinische Justizwesen gesamtheitlich einem⁶⁵ **elektronischen Rechtsverkehr** zu öffnen, wie er in Österreich etwa schon in den 1990er-Jahren (!) – sohin vor über 30 Jahren (!) – eingeführt wurde. Die Notwendigkeit, Eingaben samt Gleichschriften, die ihrerseits dann wiederum gerichts- bzw behördenseitig ebenfalls postalisch an andere Verfahrensbeteiligte weitergeleitet werden müssen, in Liechtenstein auch im Jahr 2023 noch in Papierform verschicken zu müssen, steht nicht nur im Gegensatz zum

⁵³ Vgl hierzu später detailliert noch Rz 83.

⁵⁴ Vgl hierzu VB 87.

⁵⁵ Vgl hierzu die Einführung des § 81a Abs 1 GOG mit der Zivilverfahrensrechts-Novelle 2022.

heutigen Zeitgeist (Nachhaltigkeit, Ressourceneinsparung etc), sondern hat ebenfalls mitunter erhebliche Verfahrensverzögerungen zur Folge.

Es kann nicht angehen, dass sich Liechtenstein – während andere Staaten ihr Justizwesen⁶⁶ durch fortlaufende Reformen immer weiter der Moderne, der Dezentralisierung und Digitalisierung öffnen⁵⁶ – diesen Entwicklungen beharrlich verschliesst und sich durch Forderungen wie nach einer physischen Aktenbearbeitung am neu zu schaffenden Obergerichtshof in Liechtenstein⁵⁷ sogar – gerade gegenläufig – noch zusätzlich in längst Überholtem verhaften will.

Eine hierzulande womöglich nach wie vor bremsende Digitalfeindlichkeit, deren Wurzeln⁶⁷ wohl in historischen Geheimhaltungskonventionen zu suchen ist, gölte es unter diesen Gesichtspunkten eiligst zu überwinden. Sie ist auch nicht mehr zeitgemäss, zumal heutzutage selbst jene Unternehmen, bei denen der Geheimnisschutz die grösste Rolle spielt – etwa bei Privatbanken und Treuhandunternehmen – ihren Mitarbeitern (gesicherte) Bildschirmarbeit von zu Hause aus in Österreich und der Schweiz gestatten. Mit der Digitalisierung der Gerichte würde überdies unter einem auch die im VB zum Ausdruck kommende Skepsis vor einer Aktenbearbeitung im Ausland⁵⁸ obsolet.

IV. ZUR FUNKTION DES FOGH INNERHALB DES LIECHTENSTEINISCHEN RECHTS-SYSTEMS

Wenn der VB dem FOGH seine Daseinsberechtigung (auch) mit den Argumenten absprechen will, der FOGH habe mangels verschiedener liechtensteinischer Gerichtssprengel für keine einheitliche und gleichmässige Anwendung der Gesetze zu sorgen und – da ein Grossteil des liechtensteinischen Rechts aus dem Ausland rezipiert sei – auch nur eingeschränkt Rechtsfortbildung zu betreiben⁵⁹, so geschieht dies unter einem – im ersteren Falle ohnedies mehr geographischen denn rechtlichen – Blickwinkel, der die eigentlich wesentlichen Funktionen des FOGH innerhalb des liechtensteinischen Rechtssystems indes völlig ausser Acht lässt:

a. *Zur Rolle des FOGH als Rechtsinstanz*

So ist es nämlich die Grundkonzeption des FOGH als **reine Rechtsinstanz**, die diesem für den liechtensteinischen Rechtsraum seine massgebliche Bedeutung verleiht: Diese Grundkonzeption erlaubt es dem FOGH, seinen **Fokus isoliert auf die Lösung von Rechtsfragen** zu konzentrieren, ohne noch gross Zeit für die im Wesentlichen bereits erst- und zweitinstanzlich erfolgte Sachverhaltsabklärung aufwenden zu müssen. Die in einem wie derzeit existierenden (grundsätzlich) dreistufigen Instanzenzug erfolgende Problemverdichtung ist der Entstehung profunder und differenzierter Problemlösungen tendenziell ebenso zuträglich wie der sorgsam **Rechtsfortentwicklung**.

⁵⁶ Vgl hierzu Österreich, wo derzeit ein entsprechender Ministerialentwurf zur Einführung von Videoverhandlungen (künftig: § 132a öZPO) aufliegt und mit der Zivilverfahrensnovelle 2022 nebst dem Ausbau der Führung digitaler Akten (vgl § 81a öZPO) zwischenzeitlich auch bereits Möglichkeiten zur (nicht einmal mehr an ein bestimmtes Gericht gebundenen) digitalen Akteneinsicht für Parteien (vgl § 89i Abs 4 öGOG) eingeführt wurden.

⁵⁷ Vgl hierzu noch ausführlich: Rz 85 ff.

⁵⁸ Vgl VB 32, letzter Absatz.

⁵⁹ So: VB 25 f.

Die Bedeutung einer solchen reinen Rechtsinstanz kann *gerade* in einem stark auf **Rechtsvergleichung** ausgelegten Rechtssystem wie Liechtenstein kaum hoch genug eingestuft werden: Denn mit der Bildung von **Analogien zu Regelungen der Nachbarrechtsordnungen**, aber ebenso mit der **Entwicklung von Lösungen zu Fragen, die sich im Wege einer blossen Schau in das Recht der Nachbarstaaten nicht klären lassen** (etwa: Schnittbereiche des schweizerischen Sachen- und dem ansonsten weitgehend österreichisch geprägten Zivilrecht; Fragen des Stiftungs- und grosser Teil des Gesellschaftsrechts), stellen sich hierzulande regelmässig hochkomplexe Rechtsprobleme, deren rechtssichere Lösung – bzw. Überprüfung im Instanzenzug – die Existenz einer spezialisierten Rechtsinstanz, insbesondere einer solchen, die gegebenenfalls mit Experten aus den jeweiligen Rezeptionsrechtsordnungen besetzt ist, jedenfalls rechtfertigt. Auch die Rechtsfortbildung in diesen spezifisch liechtensteinischen Rechtsbereichen kann nicht durch die Höchstgerichte der Nachbarrechtsordnungen erfolgen, sondern bedarf es hierfür des FOGH.

Die Einführung eines wie derzeit im VB vorgesehenen zweistufigen Instanzenzuges, bei dem ein "Obergerichtshof" Sachverhalts- und Rechtsfragen gleichermaßen zu überprüfen hätte, wäre in diesem Licht zwangsläufig mit Einbussen in Sachen Entscheidungsqualität und Rechtsfortbildung verbunden.

- b. *Zur Beseitigung einer gleichwertigen Rechtsinstanz bei Einführung eines lediglich zweistufigen Instanzenzuges*

Dass die wie im Zuge der Justizreform vorgesehene Schaffung eines lediglich zweistufigen Instanzenzuges – sowohl aufgrund der damit verbundenen Mehrbelastung der Rechtsmittelinstanz, als auch aufgrund der Tendenz, dass sich diese in praxi zu einem blossen Kassationsgericht entwickelt⁶⁰ – im Ergebnis zu einer **Verminderung der Qualität in puncto Rechtsfindung und -fortentwicklung** führt, bestätigen auch die Erfahrungswerte aus Island, wo der bis dahin bestandene zweistufige Instanzenzug erst per 01.01.2018 durch Einschub einer Rechtsmittelinstanz zu einem dreistufigen Instanzenzug ausgebaut wurde: So lautete nämlich der gemeinsame Tenor der Gesprächspartner von GRECO vor Einführung des dreistufigen Instanzenzuges dahingehend, dass die damalige Existenz bloss zweier Instanzen auch insofern problembehaftet gewesen sei, als die Rechtsmittelinstanz in praxi – anders als sie es über meritorische Entscheidungen hätte tun können und wie dies derzeit auch noch der **FOGH in seiner Grundfunktion als reine Rechtsinstanz macht**⁶¹ – kaum **Hilfestellung bei der Auslegung des Gesetzes mehr geleistet habe**:

"That said, **virtually all interlocutors conceded that it would be better if the Supreme Court fully performed the tasks of a conventional court** of this type, and acted as a last instance court **and provided guidance in interpreting the law**, rather than acting as a court of appeal without the resources and the guarantees that the latter must have."⁶²

"Allerdings räumten fast alle Gesprächspartner ein, dass es besser wäre, wenn der

⁶⁰ Vgl hierzu bereits Rz 60.

⁶¹ Vgl oben Rz 69.

⁶² Vgl hierzu insbesondere Evaluationsbericht GRECO (Island) betreffend die vierte Evaluationsrunde vom 22.03.2013, abrufbar unter <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016806c67c5>, dort Ziff 94; Hervorhebungen hinzugefügt.

Oberste Gerichtshof die Aufgaben eines herkömmlichen Gerichts dieser Art in vollem Umfang wahrnehmen und als letzte Instanz fungieren und bei der Auslegung des Gesetzes Hilfestellung leisten würde, anstatt als Berufungsgericht zu fungieren, das nicht über die Mittel und Garantien verfügt, die ein solches Gericht haben muss."

V. ZUR (ANGEBLICHEN) VERZICHTBARKEIT DES FOGH WEGEN HOHER QUALITÄT DER FOG-RECHTSPRECHUNG UND WAHRUNG DES RECHTSZUGS ZUM STGH

Auch dass eine Anrufbarkeit des FOGH deshalb verzichtbar sei, weil einerseits bereits die Rsp des FOG qualitativ hochwertig wäre und andererseits die Überprüfbarkeit letztinstanzlicher Entscheidungen der ordentlichen Gerichte durch den StGH im Rahmen des Individualbeschwerdeverfahrens vor der Justizreform unberührt bliebe⁶³, überzeugt nicht:

- a. Unbegründete Argumentation; Qualität des FOGH liegt auch an strukturellen Besonderheiten

Die **Gerichtbarkeit ist eine eigenständige Staatsgewalt**, die der Exekutive und der Regierung an deren Spitze gleichgestellt ist. Wenn die **Regierung** daher die Qualität der **Gerichtbarkeit beurteilt**, dann ist sie dazu im Rahmen von Gesetzesinitiativen zwar legitimiert. Aber sie sollte, egal, ob positiv, wie hier beim FOG, oder negativ, wie hier latent gegenüber dem FOGH, der gewissermassen überflüssig sei und nicht qualitätssteigernd wirke, die Arbeit einer gleichgeordneten Staatsgewalt nur auf fundierter Grundlage bewerten und diese Grundlage offenlegen. Indessen legt der VB legt seine Erkenntnisquellen nicht offen.

Wollte man zur Entscheidungsqualität der Instanzen eine **begründete Aussage** treffen,⁷⁵ müsste man eine **sachkundige Bewertung** vornehmen. Man könnte zum Beispiel nach statistischen Methoden 100 oder mehr Entscheidungen des FOG und des FOGH auswählen und deren dogmatische, formale und sprachliche Qualität von einem **internationalen Expertengremium** beurteilen lassen. Nach der **These** der Verfasser dieser Stellungnahme würde eine solche Auswertung die **Notwendigkeit des Instanzenzugs bis zum FOGH unbestreitbar machen!**

Man könnte die These mit **Beispielen** untermauern:⁶⁴ ZB hätte das **FOG** – wäre der Instanzenzug dort zu Ende gewesen – die Anwendung von **Art 187a PGR (Nichtigkeit zweckwidriger Geschäfte unter bestimmten Voraussetzungen) auf Stiftungen verneint** und im Wesentlichen auf Kapitalgesellschaften beschränkt.⁶⁵ In geradezu bemerkenswerter Weise stellte das FOG die gesetzliche Grundwertung auf den Kopf.⁶⁶ Denn während die Ultra-vires-Doktrin im Kapitalgesellschaftsrecht ständig zurückgedrängt wird, weil die Mitglieder vor dem Verwaltungsrat im Rechtsverkehr nicht wirklich schutzbedürftig sind, können sie einen treuwidrig agierenden doch jederzeit selbst ersetzen, hat sie gerade bei der Stiftung massgebliche Bedeutung. Sie schützt Begünstigte auch gegenüber Dritten vor treuwidrigen Handlungen der Stiftungsorgane. Im Treuhänderschaftsrecht erfüllen die

⁶³ So: VB 32.

⁶⁴ Auch für Anwälte stellt sich die Frage der Legitimation und Angemessenheit, wenn sie sich über die Qualität der Gerichte und ihrer Entscheidungen äussern. Aber die Diskussion ist von der Regierung aufgezwungen und so muss eine Einlassung mit allem nötigen Respekt geschehen.

⁶⁵ GE 2018, 337 (Wiedergabe bei Erw 9).

⁶⁶ Die Unterzeichner dieser Stellungnahme waren am Verfahren **nicht** beteiligt, weder direkt noch indirekt.

Parameter des Spurfolgerechts (Art 912 Abs 3 PGR) eine ähnliche Funktion. Inwiefern sind zweckwidrige Verfügungen des Treuhänders gegenüber Dritten (unter weiteren Voraussetzungen) ebenfalls unwirksam. Die Rechtsverfolgung gegenüber dem Dritten gestaltet sich bei Stiftungen und Treuhänderschaften zwar unterschiedlich. Doch dass der Dritte den Zweck eines Sondervermögens gegen sich gelten lassen muss, bildet ein übereinstimmendes Merkmal solcher Sondervermögen, gleich ob als Treuhänderschaft (Trust) organisiert oder als Stiftung inkorporiert. **Hätte der FOGH – mit seinem rechtsvergleichenden Weitblick – nicht eingegriffen,⁶⁷ wären Stiftungen heute ihres prägenden Merkmals der Versteinerung des Zwecks, nach innen wie nach aussen(!), verlustig gegangen.** Beispiele wie dieses liessen sich verlängern.

Der nicht ersetzbare Qualitätssicherungsnutzen des FOGH liegt auch an **strukturellen Gegebenheiten**. Der FOGH als **reine Rechtsinstanz** kann sich frei von mühsamen Sachverhaltsfragen auf die Lösung der Rechtsfrage konzentrieren. Das fördert Entscheidungsqualität, bedächtige Rechtsfortbildung und integrative Gesamtbetrachtung des Rechts. Es liegt auch an der **Qualität der Institutionen, in die österreichische und schweizerische Berufsrichter und Professoren, welche am FOGH wirken, eingebunden** sind, mit ihren altbewährten Traditionen und ihrer hochwertigen sachlichen und personellen Ausstattung. Vergleichbares gib es in Liechtenstein nicht und kann wegen der Kleinheit des Landes auch nicht entstehen. Das **"Einleihen" österreichischer und schweizerischer Berufsrichter und Professoren** bringt nicht nur **individuelles Wissen** nach Liechtenstein, sondern auch **institutionelles**. Eigentlich muss man von langwährenden und nachhaltigen, wenn auch informellen Verschränkungen mit befreundeten ausländischen Institutionen sprechen, vor allem mit der Universität Innsbruck, dem Oberlandesgericht Innsbruck, aber auch vergleichbaren Institutionen der Schweiz. Das **Schrifttum** in Liechtenstein hat durch solche "Einleihungen" gerade in jüngster Zeit unschätzbare Impulse erhalten. Zu erwähnen sind die Handbücher für ZPO und StPO⁶⁸, die nicht nur für lokale Juristen von grosser praktischer und akademischer Bedeutung sind, sondern auch über die Grenzen Aufsehen erregen. Ausländische FOGH-Richter und die Kooperation mit den Institutionen, in die sie eingebunden sind, waren ganz ursächlich mitverantwortlich für diese Impulse. Das **Zerschlagen dieser altbewährten Kooperationen und Traditionen** wäre ein **kulturvergessener Akt der Selbstbeschädigung**.

b. *Entscheidungsqualität der zweiten Instanz ist nicht in Stein gemeisselt*

Ferner beruht jede Beurteilung der **Entscheidungsqualität des FOG** zwangsläufig auf einer blossen **Momentaufnahme**: Man darf nicht vergessen, dass das FOG eine lange Zeit, vor der Zeit der jetzigen Senatsvorsitzenden und ihren Vorgängern aus jüngerer Zeit, unter Beobachtern sehr kritisch gesehen wurde. Dass das FOG derzeit Entscheidungen von hoher Qualität fällt, wie dies nach der Einschätzung der Regierung im VB der Fall ist, bietet keinerlei Garantie für die Qualität künftiger Entscheidungen des geplanten Obergerichtshofes. Zumal der Richterbestellkommission wegen soziologischer Wirkmechanismen bei der Bestellung von Obergerichtshofrichtern befürchtetermassen stärker die Hände gebunden sein

⁶⁷ GE 2018, 337.

⁶⁸ Schumacher (Hrsg), Handbuch Liechtensteinisches Zivilprozessrecht (2020); Brandstätter/Nagel/Öbri/Ungerank (Hrsg), Handbuch Liechtensteinisches Strafprozessrecht (2021).

werden, als ihr lieb sein wird.⁶⁹ Allein dies spricht dafür, die derzeitige Überprüfbarkeit auch gut begründeter zweitinstanzlicher Entscheidungen durch den FOGH aufrecht zu erhalten.

- c. *Entscheidungsqualität des FOGH ist (auch) Ausfluss einer Wechselwirkung zwischen den Rechtsmittelinstanzen*

Weiters ist die derzeit hohe Qualität der Entscheidungen des FOG nicht zuletzt **Ausfluss einer Wechselwirkung zwischen den Rechtsmittelinstanzen**, die es ohne den FOGH überhaupt nicht gäbe: Gerade die wechselseitige Berücksichtigung der bisherigen Rsp des jeweils anderen Instanzgerichts durch das FOG und das FOGH bringt die Rechtswissenschaft – insbesondere in jenen Rechtsbereichen, die nicht aus dem Ausland rezipiert sind – vor allem im für den liechtensteinischen Finanzplatz ungemein bedeutsamen Stiftungs- und Gesellschaftsrecht – voran: Das Wissen um die Tatsache, dass der FOGH eine bloss schlampig oder oberflächlich begründete Entscheidung ändern oder – noch schlimmer – aufheben und zurückverweisen wird, zwingt das FOG zu durchdachten und profund begründeten Entscheidungen. Der Wegfall dieser Überprüfbarkeit im Instanzenzug hätte demgemäss auch den Wegfall dieses Qualitätsgaranten zur Folge.

Gerade in seiner jetzigen Besetzung fordert das FOG den FOGH durchaus qualitativ heraus.⁸⁰ Durch verschiedene Reformen der letzten Jahre erfuhr das FOG eine Aufwertung. Während es vor den grossen jüngeren Verfahrensrechtsreformen mit der ZPO-Novelle idF LGBL 2018 Nr 207 und der Schaffung eines AussStrG durch LGBL 2010 Nr 454 eine Durchgangsstation war, trifft es heute viele Entscheidungen endgültig. So lastet mehr Verantwortung auf dem FOG und die wirkt sich auf die Entscheidungsqualität positiv aus. Ob ein Schiedsspruch aufgehoben wird oder Bestand hat, entscheidet beispielsweise allein das FOG (§ 632 ZPO). Konformitätsentscheidungen sind im Ausserstreitverfahren nur noch ausnahmsweise (Art 62 AussStrG)⁷⁰ und im Streitverfahren eingeschränkt anfechtbar (§ 471 ZPO). Aber da Konformitätsentscheidungen nicht prognostiziert werden können, weiss das FOG auch nie, ob die gleiche Frage in einem anderen Verfahren nicht doch zum FOGH gelangt und dort womöglich anders beurteilt wird. Die Begründungs- und Überzeugungsqualität muss also hoch sein, damit die Rechtsmeinung des FOG auf Dauer Bestand hat. Man kann fast von einer produktiven kompetitiven Wechselwirkung zwischen FOG und FOGH in den letzten Jahren sprechen, die beide Instanzen zu ihren besten Leistungen animiert.

- d. *Abschaffung des FOGH hätte eine Verminderung der Entscheidungsqualität zweiter Instanz jedenfalls auf rechtlicher Ebene zur Folge*

Schliesslich stellt das **FOG** im Unterschied zum FOGH – wie bereits ausgeführt⁷¹ – **weder seinem Grundkonzept nach noch in praxi eine reine Rechtsinstanz** dar. Auch der neu zu schaffende Obergerichtshof wäre keine reine Rechtsinstanz und könnte sich demgemäss nicht frei von den Zwängen einer vorgängigen Sachverhaltsabklärung auf die Lösung von Rechtsfragen konzentrieren. Dies ist auf Dauer zwangsläufig – da schon arbeitsanfalls- und somit zeitbedingt – mit einem Minus an dogmatischer Durchdringung von Rechtsproblemen,

⁶⁹ Dazu bereits oben Rz 31.

⁷⁰ Dazu unten Rz 108 f.

⁷¹ Vgl oben Rz 69.

Rechtsfortbildung und damit letztlich Entscheidungsqualität, gerade bei schwierigen Rechtsfragen, verbunden. Einen vollwertigen Ersatz für den FOGH kann daher auch ein mit erprobten Richtern des FOG besetzter Obergerichtshof nie bieten.

- e. *Anrufbarkeit des StGH stellt keinen gleichwertigen Ersatz für Überprüfbarkeit von Entscheidungen durch FOGH dar*

Wenn der VB offenbar vermeint, durch die – im Zuge der Justizreform nicht beseitigte –⁸² Möglichkeit, letztinstanzliche Entscheidungen des neuen Obergerichtshofes im Rahmen des Individualbeschwerdeverfahrens durch den StGH überprüfen zu lassen, entstünde Verfahrensparteien keine Rechtsschutzlücke, so irrt er hierbei grundlegend:

Der StGH kann nämlich – anders als dies im VB steht – nicht "insbesondere"⁷² qualifiziert⁸³ unrichtige, krass ungerechte bzw geradezu stossende Entscheidungen als willkürlich aufheben, sondern **ausschliesslich** solche: Nach der StGH-Rsp zum Willkürverbot setzt jeder Verstoss gegen dieses nämlich insofern eine **"qualifizierte Rechtsverletzung"** voraus, als das Willkürverbot *nur* dann verletzt wird, "wenn ein Gesetz oder eine Entscheidung (...) eine qualifizierte Rechtsverletzung bzw eine krasse Ungerechtigkeit darstellt." "Es genügt daher nicht, wenn (...) eine behördliche Entscheidung unrichtig ist. Erst die (...) qualifiziert unrichtige Entscheidung verletzt das Willkürverbot."⁷³ Dies führt nun aber zu dem Problem, dass – anders als im Revisionsverfahren vor dem FOGH – **zweitinstanzliche Entscheidungen, die zwar unrichtig sind, aber nicht "qualifiziert", dh "krass unrichtig" iSv unvertretbar**, StGH-seitig **nicht aufgehoben**, geschweige denn im Wege einer reformatorischen Entscheidung⁷⁴ **korrigiert werden können**. Die Entscheidung aber, ob nun eine Entscheidung an einer "qualifizierten" bzw "krassen" Unrichtigkeit leidet oder lediglich an einer einfachen bzw durchschnittlichen, ist naturgemäss eine Wertungs- bzw Ermessensfrage, deren Beantwortung im Falle des StGH keinerlei weiteren Überprüfung mehr zugänglich ist. Dies führt zu dem Ergebnis, dass bei Rechtsschutzsuchenden, deren Willkürbeschwerde völlig zulässig mit einem Stehsatz iSv "die Entscheidung des Obergerichtshofes war nicht krass unrichtig" abgewiesen werden kann, eine tiefgehende Skepsis und ein Misstrauen in das liechtensteinische Justizsystem entstehen wird.

Auf die zu erwartende **Überlastung des** – ohnedies bereits deutlich langsamer als die⁸⁴ ordentlichen Gerichte entscheidenden – **StGH**, wenn dieser fortan infolge Abschaffung des FOGH mit Individualbeschwerden "bombardiert" würde und die **hieraus** – geradezu widerläufig zum Ziel der Justizreform, eine Verfahrensbeschleunigung zu erreichen – **resultierende Verfahrenverschleppung**, wurde an anderer Stelle bereits ausführlich eingegangen.⁷⁵

⁷² So aber explizit: VB 32, zweiter Absatz.

⁷³ *Vogt*, in *Kley/Vallender* (Hrsg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, 313 f.

⁷⁴ Einer StGH-Beschwerde wird – anders als bei einer Revision – im Erfolgsfall immer kassatorisch stattgegeben, dh durch Aufhebung der angefochtenen Entscheidung (vgl hierzu: *Bussjäger*, in *Kley/Vallender* (Hrsg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, 871).

⁷⁵ Vgl hierzu bereits oben Rz 63.

VI. ZUR PHYSISCHEN VERANKERUNG DES MIT DEM OBERGERICHTSHOF NEU ZU SCHAFFENDEN HÖCHSTGERICHTES IN LIECHTENSTEIN: DIGITALISIERUNG GEFORDERT; ARGUMENT WILL LATENT MEHR KONTROLLE ÜBER GERICHTSBARKEIT; ERFORDERNIS PHYSISCHER ANWESENHEIT SCHLIESST ÖSTERREICHISCHE UND SCHWEIZERISCHE BERUFSRICHTER UND PROFESSOREN GEGEN ALTBEWÄHRTE TRADITION VOM RICHTERAMT AUS

Auch das regierungsseitig vorgebrachte Argument, mit der Auflösung des FOGH und der Schaffung eines Obergerichtshofes könne insofern eine Verbesserung zur derzeitigen Gerichtsorganisation erreicht werden, als der neue Obergerichtshof – im Unterschied zum FOGH, der jährlich lediglich an acht bis zehn Tagen in Vaduz tage – **dauerhaft physisch in Liechtenstein präsent** wäre und **Entscheidungsentwürfe** (Referate) des Höchstgerichts daher auch **nicht mehr** – wie dies heute der Fall sei – **im Ausland erstellt würden**⁷⁶, kann *nicht* überzeugen:

In Zeiten **fortgeschrittener Digitalisierung** eignet sich dieses Argument **nicht einmal mehr als Vorwand**. Selbst Banken, Treuhandgesellschaften und Rechtsanwälte, Branchen, in denen Geheimnisschutz bekanntlich von grösster Wichtigkeit ist, erlauben ihren Mitarbeitern heute (gesicherte) Bildschirmarbeit von zu Hause aus, dh im Ausland. Dafür, dass dies nun gerade bei einem Höchstgericht insofern anders sein muss, als bei einem solchen eine Aktenbearbeitung nun neu im Inland erfolgen soll, gab es schon früher und gibt es erst recht heute keine plausiblen Gründe.

Auf den dringenden Digitalisierungsbedarf im liechtensteinischen Justizwesen wurde bereits an anderer Stelle ausführlich hingewiesen.⁷⁷ Mit dieser Digitalisierung wird aber auch dem Argument einer "physischen Verankerung" des Höchstgerichtes in Liechtenstein die Grundlage entzogen.

Ferner klingt das Argument des VB schon dem Grundcharakter nach wie ein **Wunsch auf mehr Kontrolle über die Gerichtsbarkeit**, nicht weniger. Der Erstunterzeichner dieser Stellungnahme kann sich noch gut an Diskussionen bei der grossen Verfassungsreform 2003 erinnern, als er kanzleiintern dafür plädierte, die Amtszeit der Höchststrichter deutlich zu verlängern, zum Beispiel auf zwölf oder 15 Jahre. Sofort bekam er das Gegenargument zu hören, dass man dann die Richterschaft gar nicht mehr kontrollieren könne. Dieses Verständnis ist leider weit verbreitet und schimmert auch im VB durch. Ein früheres Mitglied der Richterbestellkommission hatte beim Fünfjahressymposium 2014 zur Bilanzziehung über die Stiftungsrechtsreform 2009 an der Universität Liechtenstein die Forderung aufgestellt, dass sich die Rechtsprechung an den "Bedürfnissen der Praxis" zu orientieren habe.⁷⁸ In Wahrheit hat sich natürlich, genau umgekehrt, die Praxis der Rechtslage unterzuordnen. Aber solche "Maximen" liessen sich bei einer rein lokalen Justiz leichter durchsetzen als gegenüber österreichischen und schweizerischen Berufsrichtern und Professoren, die von den "Bedürfnissen der Praxis" weiter entfernt sind.

⁷⁶ VB 32 f.

⁷⁷ Vgl oben Rz 64 ff.

⁷⁸ Liechtensteiner Vaterland 03.04.2014, 11.

Eine **rein lokal verankerte Justiz** wäre mit **zwei Problemen** behaftet:

89

Erstens hätte eine Richterschaft, die sich nur aus liechtensteinischen Bürgern zusammensetzte, Mühe einen **internationalen Qualitätsstandard** aufrechtzuerhalten. Die gut 25'000 Liechtensteiner Bürger reichen nicht aus, um diese Garantien allein einzulösen. Schon jetzt betrachten Beobachter die Bestellpraxis beim FLG in den letzten Jahren mit einer gewissen Sorge. Kandidaten mit einer Vergangenheit als österreichische oder schweizerische Berufsrichter werden praktisch gar nicht mehr bestellt und fast unversehens scheint ein patriotisches Element in die Richterbestellung hineingeraten zu sein.⁷⁹ Selbstverständlich gibt es ausgezeichnete liechtensteinische Juristen, die überall auf der Welt Karriere machen könnten und als Richter hervorragend geeignet sind. Aber nicht in ausreichender Zahl für alle Instanzgerichte. Der Rückgriff auf Österreich und die Schweiz mit ihren je mehrhundertfach grösseren Bevölkerungen ist geboten und altbewährt. Und die österreichischen und schweizerischen Berufsrichter und Professoren haben sich auch nie illoyal verhalten. Sie waren und sind gute Diener des Landes.

90

Zweitens würde der **äussere Anschein der Unabhängigkeit** vorwiegend bei den ausländischen Investoren Schaden nehmen. Das **Wirtschaftsmodell** in Liechtenstein ist stark auf die **Anziehung ausländischen Kapitals** und dessen Strukturierung in komplexen Rechts- und Finanzprodukten ausgerichtet. Ausländische Kapitalgeber dürfen sich daher zurecht den Schutz einer Justiz, die internationale Qualitätsstandards erfüllt, erwarten und dieser Erwartung ist das Land bisher auch nachgekommen. In einer typischen internationalen Streitcausa stehen einander ein ausländischer Kläger und ein inländischer Beklagter gegenüber. Inländische Beklagte geniessen dabei *natürliche* Vorteile. Sie kennen Sprache, Konventionen und Gebräuche. Umgekehrt kennt der lokale Richter die "heimische" Partei und weiss, welche Entscheidungen im Inland nicht nur im Einzelfall, sondern gewissermassen branchenweit wehtun und welche nicht. Eine gewisse Neigung, auf solche Dinge Rücksicht zu nehmen, wird entweder bestehen oder von aussen unterstellt werden. Das hat nichts mit Korruption oder Korruptionswahrnehmung zu tun, sondern liegt in der Natur der Sache, liegt in soziologischen Realitäten, die man sich nicht wegwünschen kann oder soll. Das **institutionelle Arrangement kann und soll diesen natürlichen Phänomenen** aber, so gut es geht, **entgegenwirken**. Und genau diese **Gegenwirkung** ist mit der **Bestellung österreichischer und schweizerische Professoren und Berufsrichter** in der höchsten ordentlichen Rechtsmittelinstanz, dem **FOGH**, **verbunden** und wird **im Rechtsverkehr genauso wahrgenommen**. In der Justiz, so das sichtbare Signal, leistet Liechtenstein einen **freiwilligen Souveränitätsverzicht**, damit die Unabhängigkeit der Rechtsprechung *sichtbar* frei von lokalen Rücksichtnahmen gewährleistet sei. Ein **physischer Anwesenheitszwang** würde das bisherige **Unabhängigkeitssignal** erlöschen lassen. Eigentlich dürfte das Land **stolz auf seine bisherige Tradition** sein. Stattdessen zielt dieser VB auf **Abschottung** und will **altbewährte Traditionen einem nativistischen Zeitgeist** (Stichwort: "keine fremden Richter"; "keine Aktenbearbeitung im Ausland") **opfern**.

91

⁷⁹ Bei der Besetzung des Landgerichtspräsidenten vor einigen Jahren konnte man das gut sehen.

VII. INSTANZENZUG VOM PRÄSIDENTEN ZUM SENAT DES OBERGERICHTSHOFES IN ANGELEGENHEITEN DES DISZIPLINARRECHTS IST DERZEITIGEM INSTANZENZUG NICHT GLEICHWERTIG

Derzeit sehen die **Standesvorschriften für diverse Berufsgruppen** (Rechtsanwälte, Patentanwälte, Ärzte, Notare, Richter etc) vor, dass in Angelegenheiten der Disziplinargewalt in erster Instanz das FOG und in zweiter Instanz der FOGH entscheidet. Mit Auflassung des FOGH soll dieser devolutive Instanzenzug im Zuge der Justizreform dahingehend abgeändert werden, dass erstinstanzlich der **Präsident und zweitinstanzlich der Senat des neu zu schaffenden Obergerichtshofes** entscheidet.⁸⁰

Ein solcherart veränderter **quasi-remonstrativer Instanzenzug** – die Entscheidungskompetenz verbleibt beim selben Gericht und ist dort lediglich auf unterschiedliche Richter(zusammensetzungen) verteilt – ist dem nach der derzeitigen Rechtslage nicht gleichwertig:⁹³

Ein Gerichtspräsident dürfte mit seinen Richterkollegen ein- und desselben Gerichtes auf beruflicher und wohl auch auf persönlicher Ebene deutlich enger verbunden sein, als dies zwischen Richtern an Gerichten unterschiedlicher Instanzen der Fall sein wird. Aus einer solchen engeren Verbundenheit folgert zwangsläufig eine **grössere Toleranz** für Entscheidungen seiner Kollegen, was sich – gerade in Angelegenheiten des Disziplinarwesens, in dem oftmals **Ermessensentscheidungen zu treffen** sind, die aber im Wege von Disziplinarstrafen wie Tätigkeitsverboten, Kanzleiüberwachungen etc auf **einschneidendste Weise in berufliche Existenzen** eingreifen können – nachteilig auf die Erfolgchancen eines Rechtsmittelwerbers auswirken dürfte, eine erstinstanzliche Disziplinarentscheidung erfolgreich anzufechten.⁹⁴

Dass eine Entscheidung zunächst vom Vorsitzenden/Präsidenten einer Instanz gefällt wird und gegen diese Entscheidung sodann (nur) noch ein Rechtszug an den Kollegialspruchkörper derselben Instanz offen steht, sehen die Verfahrensgesetze zwar auch heute in einzelnen Angelegenheiten vor, doch betrifft dies nach derzeitigem status quo ausschliesslich prozessuale Nebenstreitigkeiten, so etwa Kautionsbeschlüsse oder verfahrensleitende Beschlüsse⁸¹, **nie aber den eigentlichen (Haupt-)Streitgegenstand** an sich. Der im VB vorgesehene Entfall einer Vollinstanz im Tausch gegen eine vorgelagerte Entscheidung (bloss) des Präsidenten desselben Obergerichtshofes, denen auch die Richter des Rechtsmittelsenats angehören, findet **in der ganzen liechtensteinischen Rechtsordnung indes keinerlei Entsprechung**, was die beabsichtigte Verkürzung des Instanzenzuges in diesen Angelegenheiten auch im Lichte des grundrechtlich garantierten Beschwerderechts nach Art 43 LV äusserst bedenklich erscheinen lässt.⁹⁵

⁸⁰ Vgl hierzu VB 103 f, dort 4.16, 4.18, 4.19 und 4.26.

⁸¹ Vgl exemplarisch § 59 Abs 2 ZPO oder Art 44 Abs 2 und 3 StGHG.

VIII. ZUR BEABSICHTIGTEN STÄRKUNG DES FINANZPLATZES DURCH EINRICHTUNG
SPEZIALISIERTER ERSTINSTANZLICHER SENATE IN STIFTUNGS- UND TRUSTAN-
GELEGENHEITEN

Gegen die im VB vorgesehene Einrichtung zweier spezialisierter Fachsenate für Stiftungs- und Trustangelegenheiten, die am Fürstlichen Landgericht grundsätzlich – in einfachen Rechtssachen soll weiterhin Einzelrichtertätigkeit bestehen – ausserstreitige Fälle des Stiftungs- und Trustrechts übernehmen sollen⁸², bestehen ebenfalls erhebliche Bedenken.⁹⁶

a. *Nebenamtliche Richterstellen in den Fachsenaten konterkarieren GRECO-Empfehlungen*

Auf die Befürchtung, dass die beiden – sogar im Verhältnis 2:1 und damit überwiegend – mit "Praktikern" zu besetzenden Fachsenate letztlich zum **Tätigkeitsfeld für Liechtensteiner Rechtsanwälte und Treuhandsjuristen** werden und es damit nicht lange dauern wird, bis international der Vorwurf der **Klüngelei** gerade in jenen Rechtsgebieten erschallt, in denen Liechtenstein am exponiertesten ist, wurde in anderem Zusammenhang bereits ausführlich hingewiesen⁸³ und kann hierauf an dieser Stelle vollinhaltlich verwiesen werden.⁹⁷

Mit der wie im VB vorgesehenen Einrichtung von Fachsenaten für Stiftungs- und Trustangelegenheiten am Fürstlichen Landgericht würde Liechtenstein aber auch sein **(Fachlaien-)Nebenrichtertum punktgenau dort noch weiter ausbauen, wo GRECO dies (allein) kritisiert hat**, nämlich im Bereich der (auch) als Anwälte – bei Treuhandsjuristen besteht dasselbe Problem – tätigen (Fachlaien-)Nebenrichter. Ein solcher Ausbau wöge gerade in diesem Bereich aber besonders schwer, sind doch gerade die zur Auswahl stehenden Nebenrichter in aller Regel selbst in Stiftungs- und Trustangelegenheiten als Treuhänder oder Rechtsanwälte involviert. Das Sondergericht erhielte so den Geruch einer Selbstverwaltungsgerichtsbarkeit. Man kann sich die Schlagzeilen internationaler Medien schon jetzt gut vorstellen, wenn das umgesetzt würde. **Der Reputationsschaden wäre enorm.**⁹⁸

b. *Unsachgemässheit einer Differenzierung zwischen streitiger und ausserstreitiger Stiftungs- und Trustangelegenheiten in puncto erstinstanzlicher Gerichtsbesetzung*

Lediglich jene Stiftungs- und Trustsachen sollen in die Zuständigkeit der neuen Fachsenate fallen, die als "HG-Sachen" zu qualifizieren sind, dh die im ausserstreitigen Verfahren entschieden werden, sieht der VB vor. **Streitige** – also im CG-Verfahren zu entscheidende – **Stiftungs- und Trustsachen** werden also **weiterhin in Einzelrichterezuständigkeit entschieden**. Der VB begründet die Senatszuständigkeit in HG-Sachen damit, dass dem Entscheidungsorgan in ausserstreitigen Stiftungs- und Trustsachen **weitgehende Kompetenzen zustünden** (umgekehrt im streitigen CG-Verfahren aber offenbar nicht).⁸⁴⁹⁹

⁸² Vgl VB 40–42.

⁸³ Vgl hierzu oben Rz 37 f.

⁸⁴ Vgl VB 41–42.

Diese Erwägung ist nicht sachgemäss: Exemplarisch sei etwa das Beispiel angeführt, dass bei **Streitigkeiten betreffend Organmitgliedschaften** – insbesondere: Rechtsstreitigkeiten betreffend die (begehrte) Abberufung amtierender bzw. Zuwahl neuer Stiftungsorganmitglieder –, in Streitigkeiten also, in denen dem Entscheidungsorgan mit der Frage nach der Zusammensetzung von Stiftungsorganen eine der weitreichendsten Kompetenzen im Stiftungsrecht überhaupt zukommt, die Frage, ob die Angelegenheit im streitigen CG- oder im ausserstreitigen HG-Verfahren zu behandeln ist, nach bisheriger Rsp des FOGH alleine davon abhängt, ob der Rechtsschutzwerber Stiftungsbeteiligter iSd § 3 StiG ist oder nicht. Ist dies der Fall, wird die Sache im Ausserstreitverfahren behandelt, ansonsten im streitigen CG-Verfahren.⁸⁵ Eine Rechtfertigung dafür, warum ein- und derselbe Rechtsstreit nun aber – alleine in Abhängigkeit davon, wer der Rechtsschutzwerber ist – einmal von einem Einzelrichter im CG-Verfahren, ein anderes Mal aber von einem wie in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Fachsenat zu entscheiden ist, ist nicht auch nur ansatzweise ersichtlich.

Ein anderes Beispiel wäre die **Unterscheidung zwischen Begünstigungsberechtigungen und Ermessensbegünstigungen**.¹⁰¹ Erstere vermitteln klagbare Ansprüche und der Rechtsschutz findet im streitigen Verfahren statt. Bei Ermessensbegünstigungen findet der Rechtsschutz indirekt statt, im ausserstreitigen Verfahren. Ob Ermessensexzesse oder Ermessensmissbräuche vorliegen, wäre dort zu prüfen, bevor das Aufsichtsgericht allenfalls (durch Ermahnungen, Abberufungen und dergleichen) eingreift. Die Unterscheidung zwischen Begünstigungsberechtigungen und Ermessensbegünstigungen ist freilich nicht immer einfach. Massgeblich ist die **Auslegung der Stiftungsdokumente** und dafür insbesondere der Stifterwille. Dass der in ganz verwandten Verfahren einmal durch Sondergerichte ermittelt werden soll, das andere Mal durch die ordentlichen, **entbehrt jeder sachlichen Differenzierung**.

Keinesfalls darf stattdessen die **Schiedsgerichtsbarkeit auf Stiftungsaufsichtssachen** ausgedehnt werden.¹⁰² Die Stiftungsaufsicht ist eine staatliche Aufgabe, die zutiefst im öffentlichen Interesse liegt. Vor einigen Jahren gab es schon einmal den Versuch, die Aufsichtsgerichtsbarkeit im Wege von Schiedsgerichten zu "privatisieren".⁸⁶ Mithilfe **verantwortungsbewusster Rechtsanwälte** war es **gelingen**, diesen Versuch **abzuwehren**. Würde man Aufsichtsangelegenheiten der Schiedsgerichtsbarkeit unterstellen, würden Schiedsklauseln und Ad-hoc-Schiedsgerichte wie Pilze aus dem Boden spriessen. Den Verdacht der Klüngelei würde das nur verstärken und ausserdem zu einem Verlust an Rechtssicherheit führen. Denn Schiedssprüche werden nicht publiziert und sind wegen ihres Ad-hoc-Charakters auch nicht auf einheitliche Rechtsentwicklung und -fortbildung ausgerichtet. Der jetzige **Vorschlag, ein mehrheitlich mit nebenamtlichen Richtern besetztes Sondergericht** zu etablieren, ist in gewisser Weise eine **Wiederkehr dieses alten "Privatisierungsversuchs"**. Man muss ihm **mit aller Entschiedenheit entgegenreten!**

⁸⁵ Vgl. *Goisselmann*, Die Frage nach dem richtigen Rechtsweg im Kontext des liechtensteinischen Stiftungsrechts, Rz 68 ff.

⁸⁶ VB, LNR 2014-788.

c. *Unsachgemässheit einer Differenzierung zwischen erst- und zweitinstanzlichen HG-Verfahren in puncto Gerichtsbesetzung*

Auch der Umstand, dass es Fachsenate für Stiftungs- und Trustangelegenheiten lediglich auf Ebene des Fürstlichen Landgerichts, **nicht aber auf Ebene des geplanten Obergerichtshofes** geben soll, ist unsachgemäss: Der VB rechtfertigt diese Entscheidung damit, dass die Herausforderungen einer Rechtsmittelinstanz auf "juristischer Ebene und nicht im Bereich der Ermessensausübung durch das Erstgericht" bestünden.¹⁰³

Das ist in doppelter Hinsicht unrichtig:¹⁰⁴

Erstens dient die Aufsichtsgerichtsbarkeit schon erstinstanzlich der **reinen Rechtsaufsicht**⁸⁷ über Stiftungs- und Treuhänderschaftsorgane, Treuhänder und, allenfalls, weitere Organe wie Protektoren. Es geht nicht um die Beurteilung der Praktikabilität oder um allgemeine Ermessensfragen. **Für das Business Judgment sind die Gerichte schlechterdings unzuständig.** Sie prüfen, ob Ermessensentscheidungen der Organe in einem geordneten Verfahren (auf hinreichender Information, frei von sachfremden Einflüssen und am Zweck des Sondervermögens orientiert)⁸⁸ zustande kamen und weder auf einem Ermessensexzess noch auf einem Ermessensmissbrauch beruhen.¹⁰⁵

Zweitens stellt die **Überprüfung einer durch eine Vorinstanz erfolgte Ermessensausübung eine Rechtsfrage dar** und erfolgt damit zweifelsfrei auf juristischer Ebene.¹⁰⁶

Des Weiteren bedarf es *gerade bei der Klärung von Rechtsfragen des Stiftungs- und Trustrechts jener Überprüfbarkeit durch einen FOGH, der mit hochwertigen, auch rechtsvergleichend geschulten, Experten aus dem ganzen deutschsprachigen Raum besetzt ist*, die nun aber im Zuge der Justizreform mit der Auflassung des FOGH wegfallen soll. Wenn es daher erstinstanzlich tatsächlich zur Einrichtung der geplanten Fachsenate kommen sollte – was aus den aufgezeigten Gründen aber abzulehnen ist –, so müsste diese **Fachsenatsgerichtsbarkeit daher zwingend auch in die Rechtsmittelinstanz fortgezogen werden** (was der VB aber gerade nicht vorsieht).¹⁰⁷

d. *Notwendig wäre stattdessen die Öffnung des Rechtswegs in Stiftungs- und Treuhänderschaftsangelegenheiten zum FOGH*

Aber wenn man schon dabei ist, das **AussStrG abzuändern**, dann sollte man etwas anderes ins Blickfeld rücken. Art 62 Abs 2 AussStrG schliesst den Revisionsrekurs zum FOGH aus, wenn FLG und FOG **konforme Beschlüsse** fassen. **Ausgenommen** davon sind nur¹⁰⁸

- Fürsorgeverfahren,
- Vormundschafts- und Sachwalterschaftsverfahren,
- die einvernehmliche Scheidung,
- Verfahren über die fürsorgerische Unterbringung,

⁸⁷ Hammermann in Heiss/Lorenz/Schauer² § 29 Rz 10: "Die bisherige Rechtsprechung behält ... weiterhin Gültigkeit, welche die Aufsichtsbehörde ... zur Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes, der Statuten und der guten Sitten ... [und] einer ... Missbrauchsaufsicht verpflichtet".

⁸⁸ Art 182 Abs 2 PGR.

- Verfahren über den Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen sowie
- Verfahren über das Erbrecht.

Stiftungs- und Treuhänderschaftsangelegenheiten sucht man in dieser Aufzählung¹⁰⁹ vergeblich, obwohl sie für das Land überragende Bedeutung haben und Ähnlichkeiten zu mehreren der genannten Ausnahmen aufweisen, namentlich zu Vormundschafts- und Sachwalterschaftsverfahren sowie Verfahren über das Erbrecht. Als man das AussStrG aus Österreich rezipierte, beschränkte man die Materien, bei denen die Revision zum OGH zugelassen ist, genau wie dort. Für Liechtenstein hat aber die Gerichtsbarkeit in Stiftungs- und Treuhänderschaftssachen eine ganz besondere Bedeutung, die man in Österreich so nicht vorfindet. Für die Rechtsentwicklung, Rechtseinheit und Rechtssicherheit ist die regelmässige Befassung des FOGH auf diesem Gebiet eigentlich unverzichtbar. Die Regierung sollte Art 62 Abs 2 AussStrG daher entsprechend ändern und **Stiftungs- und Trustangelegenheiten, genauer Treuhänderschaftsangelegenheiten**, in die Liste jener Ausnahmen aufnehmen, bei denen der **Rechtsweg zum FOGH jedenfalls zugelassen** ist. Ein Widerspruch zum Gebot nach Raschheit in Stiftungs- und Treuhänderschaftsaufsichtsverfahren entsteht durch diese Forderung nicht.⁸⁹ Denn wie oben aufgezeigt wirken erst richterliche Eingriffsmassnahmen bereits materiellrechtlich sofort und unterliegen nicht der aufschiebenden Wirkung im Instanzenzug.⁹⁰ Unbeschadet dessen steht es dem erstinstanzlichen Aufsichtsrichter auch stets frei, seinem Beschluss nach Art. 44 AussStrG sofortige vorläufige Wirkung zu verleihen.

D. FAZIT

Wie in der vorliegenden Stellungnahme aufgezeigt, sind die Bedenken, die sich gegen die im Zuge der geplanten Justizreform angedachten Massnahmen – allen voran die Auflfassung des FOGH und des VGH – ins Treffen führen lassen, ebenso zahlreich wie breitflächig gestützt.¹¹⁰ Keineswegs verwunderlich ist es daher, dass auch ein weit überwiegender Teil der von der geplanten Reform unmittelbar Betroffenen, namentlich über **90%** der Teilnehmer einer internen Diskussionsveranstaltung der liechtensteinischen **Rechtsanwaltskammer**, eine **massive Verschlechterung des liechtensteinischen Justizwesens** im Allgemeinen und der Qualität der Rechtsprechung im Besonderen befürchten, sollte es tatsächlich zum wie im VB vorgesehenen Umbau des Justizapparats kommen. **Angeblich** wird von Regierungsseite bereits im Vorfeld die Kritik von Rechtsanwälten als **persönlich-monetär** begründet abgetan. Aber diese **Sichtweise** wäre **grundfalsch**. Schon der hier vorgetragene Widerspruch gegen die Einrichtung eines mit Nebenrichtern besetzten Stiftungs- und Trustgerichts⁹¹ und gegen die Begründung der Schiedsfähigkeit in Stiftungs- und Treuhänderschaftsaufsichtssachen⁹² widerlegt jede Unterstellung eines solchen Handlungsmotivs im Ansatz. Ausserdem: Wie iVm der Situation in Island dargelegt, ziehen sich Rechtsfälle in zweinstanzlichen Verfahren entgegen einer ersten Intuition in praxi sogar in die Länge.⁹³ Aus vermeintlichen Rechtsschutzgründen tendieren Rechtsmittelinstanzen in zweinstanzigen Verfahrensordnungen nämlich zu Kassationsentscheidungen und treffen meritorische Entscheidungen nur noch

⁸⁹ Dazu bereits oben Rz 38.

⁹⁰ Rz 38 mit Nachweisen.

⁹¹ Rz 96 ff.

⁹² Rz 102.

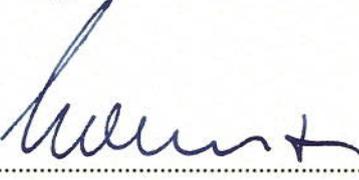
⁹³ Rz 60 ff.

in der Minderzahl der Fälle. Zur schnelleren Befriedung von Rechtsstreitigkeiten hat Island daher auf Empfehlung von GRECO eine dritte Instanz eingeführt.⁹⁴ Wenn Rechtsanwälte nur um ihres eigenen Portemonnaies willen besorgt wären, müssten sie sich diese Reform regelrecht herbeiwünschen.

Bedauernswerterweise wurden die geplanten Änderungen nicht im Vorfeld einer fundierten ¹¹¹ Diskussion und Evaluation unter zielgerichteter Miteinbeziehung entsprechender Interessengruppen (LIRAK, THK, Richtervereinigung etc) und Experten zugeführt. Stattdessen werden sie fast schon im Zuge einer "Geheimoperation" erst im Rahmen einer bereits finalisierten und – das beweist schon der Umfang des VB – offenbar von langer Hand geplanten Vernehmlassung nunmehr öffentlich zur Diskussion gestellt. Gerade mit Blick auf den FOGH als liechtensteinisches Höchstgericht muss diese Vorgehensweise als äusserst unbedacht kritisiert werden: Das Faktum nämlich, dass der FOHG quasi in coram publico nicht – wie dies bei richtiger Lesensweise des GRECO-Evaluationsberichtes zu tun gewesen wäre – bloss hinsichtlich seiner Besetzung (auch) mit nebenbei anwaltlich tätigen Richtern, sondern gleich hinsichtlich seiner ganzen Existenzberechtigung in Frage gestellt wurde, beschädigt diese Institution des liechtensteinischen Justizwesens, die gerade letztes Jahr ihr 100stes Jubiläum feierte, nunmehr in aller Öffentlichkeit. Die **erwartbare Kritik des FOGH als jene eines Befangenen abzutun**, wäre **verheerend**, ist in der Vorgangsweise aber angelegt. Für diese Abwehrhaltung gibt es auch bereits Anzeichen. Mindestens **gleichermassen betroffen** in der Frage sind **FOG und FLG**, für deren Mitglieder sich Karriereaussichten erhöhen und die von der Aufsicht einer (fernen) Drittinstantz befreit werden (sollen). Die gesamte Vorgangsweise bringt eine altbewährte Institution von eminenter Bedeutung ohne jede Not ins Gerede, sie beschädigt aber – gewissermassen als Boomerang – auch Land und Regierung, weil sie Einstellungen blosslegt, die man lieber nicht zum Gegenstand einer öffentlichen Diskussion machen würde. Beides wäre leicht vermeidbar gewesen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Bernhard Lorenz, LL.M.

).....

Dr. Christian Geisselmann, LL.M.

).....

⁹⁴ Rz 21.